



Vl. 55.

Vol. 17. Dec. 3^a 9

199.

Eigentliche Beschaffenheit
des
im Februar 1787.
mit
Hessischen Kriegsvölkern
geschehenen
U e b e r z u g e s
der
Grafschaft Schaumburg
Lippischen Antheils.

Verf. : Jo. Steph. Pütter

cf. Reup. Staatskanzlei XXI, 36

JM

Eigentliche Beschreibung

des

im Jahr 1787

von

dem Reichshofrath

in Wien

W. G. B. G. G. G. G. G.

von

dem Reichshofrath

in Wien



II.) Das Haus Hessen: Cassel bekam die Ämter Schaumburg, Rodenberg, und einen Theil vom Amte Sachsenhagen.

III.) Der Graf Philipp von der Lippe erhielt die vier Ämter Stadthagen, Bückeberg, Arensburg und Hagenburg, nebst einem Theile des Amtes Sachsenhagen, der hernach noch zum Amte Hagenburg geschlagen wurde. (d) Diesen nummehr lippischen Theil der Grafschaft Schaumburg (wogu 2 Städte, 2 Flecken und 78 Dörfer gehören,) mußte der Graf Philipp in Gefolg der zuletzt mit dem Hause Hessen: Cassel geschlossenen Convention von demselben zu Lehn empfangen.

So wurde Philipp Graf von Schaumburg: Lippe für sich und seine eheliche Manns: Leibes: Lehens: Erben zu Cassel belehnt (1652. Octob. 16.). Nach seinem Tode († 1681.) wurde wegen des von ihm eingeführten Rechts der Erstgeburt nur sein ältester Sohn Friedrich Christian als regierender Graf zu Schaumburg: Lippe: Bückeberg, aber auch zu Mitzebusch dessen jüngerer Bruder Graf Philipp Ernst von Lippe: Averbissen und dessen eheliche Manns: Leibes: Lehens: Erben belehnt (1682. Jun. 24.). Auf gleiche Art erhielt auch nach Abgang des Grafen Friedrich Christians († 1728.) dessen erstgeborener Sohn Albrecht Wolfgang, wie auch zu Mitzebusch dessen jüngerer Bruder Friedrich Ludwig Carl, und des inzwischen verstorbenen Grafen Philipp Ernsts Sohn, Friedrich Ernst zu Lippe: Averbissen, die erneuerte Caselische Belehnung (1729. Jan. 18. und 1731. May 22.).

Lehtgedachter Graf Friedrich Ernst zu Lippe: Averbissen war damals schon seit 1722. mit Philippine Elisabeth einer gebornen adelichen Fräulein aus einem alten ritterbürtigen und stiftsmäßigen Geschlechte derer von Friesenhausen zu Maspe in Westphalen vermählt. (Ihre Vater, Philipp Sigmund von Friesenhausen, war Churfürstlicher Oberstallmeister.) Er hatte auch schon 1723. in dieser Ehe einen Sohn Philipp Ernst (den erst jetzt 1787. Febr. 13. mit Hinterlassung eines dreijährigen Erbgrafen verstorbenen regierenden Grafen von Schaumburg: Lippe) erzeugt; worauf hernach noch mehrere Söhne erfolgten, von welchen Graf Johann Wilhelm (geb. 1735. März 7.) noch jetzt am Leben ist. Der Graf Philipp Ernst war also als Manns: Leibes: Lehens: Erbe des Grafen Friedrich Ernsts in den letzteren Caselischen Belehnungen 1729. und 1731. als damals schon lebend mit begriffen, ohne daß man wegen seiner mütterlichen Herkunft irgend etwas erinnert hatte.

In der That konnte die Heirath eines Reichgrafen mit einer Person von stiftsmäßigem altem Adel für keine solche, unstreitig notorische Mißheirath, gehalten werden, wie solche hernach in der kaiserlichen Waschkapitulation (Art. 22. §. 4.)

(d) Büschings Erbbeschreibung T. 3. (6 Auflage 1775.) Band 1. S. 973. u. f.

9. 4.) vorausgesetzt ward, wenn den daraus erzeugten Kindern die Ebenbürtigkeit und Successionsfähigkeit abgesprochen werden sollte. (e) Unstreitig hatte man aber darauf zu Cassel Rücksicht genommen, als nach Abgang des regierenden Grafen Albrecht Wolfgangs zu Schaumburg: Lippe: Dückeburg († 1748.) in dem für dessen Sohn, den Grafen Wilhelm Friedrich Ernst, ausgefertigten neuen Lehnbriefe (1749.) die Veränderung gemacht ward, daß bey Benennung des in der Bezeichnung mit eingeschlossenen Grafen Friedrich Ernsts von Schaumburg: Lippe: Alverdisen für sich und seine eheliche Mann: Leibes: Lebens: Erben ganz neuerlich das Wort successionsfähige eingeschaltet wurde; ohne Zweifel um damit anzuzeigen, als ob man die Söhne, die der Graf Friedrich Ernst in der Ehe mit der von Friesenhäusen erzeugt habe, oder noch erzeugen möchte, nicht für successionsfähig zu achten hätte.

Diese auf einmal zu Cassel neuerlich geäußerte Absicht mußte dem Hause Alverdisen desto befremdlicher vorkommen, da nicht nur selbst zu Cassel vorgeachtermaßen schon in zwey Lehnbriefen 1729. und 1731. die damals schon vorhandnen Söhne aus gedachter Ehe, ohne einige Einschränkung beizufügen, als des Grafen Friedrich Ernsts eheliche Mann: Leibes: Lebens: Erben, mit begriffen waren, sondern auch die in den Jahren 1731. und 1750. in der Grafschaft Schaumburg: Lippe eingenommenen Landesuldigungen namentlich auf des Grafen Friedrich Ernsts männliche Leibes: Lehn: Erben mit gerichtet waren, und im Jahr 1749., da nur benannter Graf Friedrich Ernst seinen Anseh zu Alverdisen unter gewissem Vorbehalte seinem Sohne Philipp Ernst bereits bey lebendigem Leibe abtrat, weder von Seiten der Gräflich lippsischen Stamms: Vettern noch von Seiten der lippsischen Landschaft der mindeste Widerspruch dabey vorgefallen war.

Sobald daher jene in dem Casselischen Lehnbriefe vorgenommene Aenderung und die daraus abzunehmende Absicht dem Hause Alverdisen bekannt wurde, unterließ dasselbe nicht, dawider bey dem Lehnhofe zu Cassel ausdrücklichen Widerspruch einzulegen zu lassen, und sich gegen alle Neuerungen mittelst feyerlicher Protestation zu verwahren. Als aber darauf nicht geachtet ward, bewirkte offtbenannter Graf Friedrich Ernst von Schaumburg: Lippe: Alverdisen am kaiserlichen Reichshofrathe unterm 12 Jul. 1753. gegen den damaligen Herrn Landgrafen Wilhelm den VIII. und dessen Lehnhof zu Cassel ein kaiserliches mandatum attentatorium cassatorium, inhibitorium et de non turbando natos comitis S. R. I. immediati in possessione vel quasi nobilitatis avitae, adeoque non mutando tenorem investiturae contra transactionem pace Westphalica confirmatam et antiquam formam litterarum investiturae, nec via facti sed juris procedendo S. C., inhalet dessen denselben bey Strafe 20. (statt sonst gewöhnlicher 10.)

W

(e) Bekanntlich ist in Befolg eines Churfürstlichen Collegialschreibens vom 14 Febr. 1742. wegen eines eigentlichen regulandi der dafür zu haltenden etwa noch zweifelhafte Scheinenden Mißgriffen, erst noch ein allgemeiner Reichschluß zu erwarten.

Mark löthigen Goldes besoffen wurde, „die eingeklagten Attentate und Neuerungen zu casiren, und aufzuheben, auch von dergleichen Unternehmungen abzurufen, sofort die Söhne eines unmittelbaren Reichsgrafen in possessione vel quasi nobilitatis avitae nicht zu stören, noch zu beeinträchtigen, mithin den tenorem investiturae wider den im Westphälischen Friedensschlusse bestätigten „Schaumburgischen Vergleich und gegen die alte Form und Inhalt der Lehnbriefe „nicht abzuändern, auch künftighin nicht via facti und eigenmächtig „zu verfahren, sondern sich an den ordentlichen Weg Rechtens zu halten und damit begnügen zu lassen.“ (f)

Schon damals hatte der Graf von Schaumburg-Lippe: Auerdissen darauf angetragen, daß zur Sicherung des Besizstandes mit vorstehendem Mandate zugleich eine kaiserliche Manutenez-Commission auf des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises ausschreibende Fürsten erkannt werden möchte. Diesem Gesuche ward jedoch damals (1753. Jul. 12.) noch zur Zeit nicht statt gegeben. Nachdem aber Hessen: Casselischer Seite gegen obiges Mandat sowohl foridelnatorische als andere exceptiones sub- et obreptionis eingewandt worden waren, die der kaiserliche Reichshofsrath nicht gegründet fand; so erfolgte am 9 May 1754. nicht nur ein völliges Endurtheil in einer so genannten paritoria plena, worin die Hessischen Einwendungen verworfen wurden; sondern es wurde auch nunmehr durch eben dieses in vim sententiae post plenam causae cognitionem erlassene Reichshofsraths: Conclufum die gebetene Manutenez-Commission zur starcken Handhabung des kaiserlichen judicati auf die ausschreibenden Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises erkannt. (g)

Diese Manutenez-Commission ward unter eben dem 9 May 1754. in folgenden Ausdrücken ausgefertigt: „Es sey auf Anrufen des Grafen Friedrich Ernst zu Lippe: Schaumburg gegen den Herrn Landgrafen zu Hessen: Cassel und Dero mitebeklagten Lehnhof obbeschriebenes mandatum attentatorum revocatorium etc. S. C. unterm 12 Jul. 1753. bereits erkannt, auch gehörig insinuirt, diesem aber vom beklagten Theile die schuldigste Parition nicht geleistet, sondern „vielmehr mit neuen factis und attentatis zu verfahren kein Bedenken getragen, „mithin kaiserliche Majestät nicht nur die benzelegte sententiam paritoriam, sondern auch die vorhin schon gebetene kaiserliche Manutenez-Commission zur starcken Handhabung des kaiserlichen judicati ergehen zu lassen, gnädigst bewogen worden.

(f) Dieses kaiserliche Mandat findet sich nach seiner vollständigen Ausfertigung in Struben rechtlichen Bedenken Th. 2. S. 507. u. f. Das Conclufum darüber ist in Mosfers Staatsarchiv 1753. Th. II. S. 850. wie auch in Mosfers Familienstaatsrechte Th. II. S. 105.

(g) Anlage 3. wie auch in Mosfers Staatsarchiv 1754. Th. 8. S. 287. und in seinem Familienstaatsrechte Th. 2. S. 106.

„worden. Kaiserliche Majestät gesinnen daher an die ausschreibenden Fürsten des
 „Niederheinisch: Westphälischen Kreises, daß sie auf obiges kaiserliches judicatum
 „auctoritate caesarea kräftigst manutirenen, halten, und Impetrantischen Grafen
 „gegen die beklagte Seite sich anmaßenden Contraventionen bestens manutirenen
 „und handhaben möchten.,,

Es ergieng auch darauf untern 2 März 1755. von des Niederheinisch
 Westphälischen Kreises ausschreibender Fürsten und Directoren subdelegirten Kreis:
 Directorialräthen und Gesandten an den Herrn Landgrafen Wilhelm dem VIII.
 ein so genanntes monitorium ad parendum, des Inhalts: „Sie seyen von
 „ihren Obern als subdelegirte gevollmächtigte Kreis: Directorialräthe und Ge:
 „sandten befehliget, von diesem kaiserlichen Commisions: Auftrage durch ein ge:
 „meinsames Directorial: Schreiben dem Herrn Landgrafen geziemend Nachricht zu
 „geben. Dieses geschehe also von ihnen in der auf des Herrn Landgrafen Ge:
 „müthsbilligkeit fest begründeten Hoffnung und gesetzten Zutrauen, Höchstdieselben
 „würden Dero hohen Begabnissen nach den kaiserlichen oberreichsrichterlichen Er:
 „kenntnissen sich ohn schwer von selbstn fügen, michin Dero Lehnhofe gnädigst ge:
 „meinen anbefehlen, von dergleichen Attentaten fernerehin abzustehen.,, Wobon zu:
 „gleich die Berichtsabstattung und Partitionsanzeige der Kreisdirectorialräthe unter
 „eben dem 2 März 1755. erfolgte, und am 10 Novemb. 1755, beym höchstpreis:
 „lichen Reichshofrathe eingereicht wurde. (h)

Das alles war endlich von der Wirkung, daß der Herr Landgraf in einem
 Schreiben an des Kaisers Majestät sich erklärte: den Lehnbrief nach Inhalt des
 vorigen mit Weglassung der neuerlichen versänglichen Clausel ausfertigen zu lassen.
 Welche in so weit versprochene Partition durch ein Reichshofrathe: Conclusum
 vom 27 März 1756. für hinlänglich angenommen wurde. Weil aber der Herr
 Landgraf gewisse Bedingungen und Reservationen beygefüget hatte, so ward der
 selbe durch eben das Reichshofrathe: Conclusum zugleich dahin beschieden: „daß
 „demselben so, wie ihm ohnsein in dem untern 12 Jul. 1753. ergangenen kai:
 „serlichen Mandate der Weg Rechtens nicht abgeschnitten, sondern ausdrücklich
 „nachgelassen worden, die der Impetrantischen Descendenz moritte quaestionem
 „Ratus, falls er solche weiter zu betreiben gemeinet, bey Jhro kaiserlicher Maje:
 „stät als allerhöchsten und alleinigen judice competente in petitorio rechtlicher
 „Ordnung gemäß ein: und auszuführen unbenommen bleibe.,, (i)

Es erfolgte zwar darauf von Seiten des Herrn Landgrafen noch ein Vor:
 stellungs schreiben an des Kaisers Majestät. Allein auch hierauf ergieng am 11
 März 1757. folgendes Reichshofrathe: Conclusum. „Mit Verwerfung des un:
 „Rathhaften und reichsrahungswidrigen Einwendens und Vorbehalts, hat es bey
 B 2 „dem

(h) Anlage 3.

(i) Mosers Familienstaatsrecht Th. 2. S. 106.

„dem am 27 März a. pr. ergangenen kaiserlichen concluso und dessen membro 3, (nach dessen deutlichem Inhalte dem Herrn Landgrafen, die movirte quaestionem status bey kaiserlicher Majestät vorjeho ein; und auszuführen, nicht auferlegt, sondern zu allen Zeiten nachgelassen worden) „sein unveränderliches Bewenden. (k)

Die Frau Gräfin von Schaumburg-Lippe: Alverdisen, geböhre von Friesenhausen, ward inzwischen im Jahre 1751. vom Kaiser Franz dem I. selbst in den Reichsgrafenstand erheben. Es ward auch bey der nach dem Tode des Herrn Landgrafen Wilhelms des VIII. eingetretenen Lehnsrenewierung in dem untern 5 May 1763. vom Herrn Landgrafen Friedrich dem II. eingefertigten Lehnbriefe der Graf Philipp Ernst nebst seinen Brüdern namentlich in die Belohnung mit eingeschlossen. Nichtsdestoweniger geschah es in der Folge auch noch von Seiten des regierenden Herrn Grafen zu Lippe-Deimold, daß man sich gegen den Herrn Grafen Philipp Ernst von Schaumburg-Lippe: Alverdisen der Ausdrücke von unstandemäßiger Geburt und Successionsunfähigkeit gebrauchte. Jedoch auf eine darüber von letzterem am Cammergerichte angebrachte Klage, erfolgte daselbst nicht nur ein mandatum de non contraveniendo privilegio caesareo S. C., sondern auch am 12 Febr. 1773. eine sententia paritoria wider Herrn Simon Grafen zu Lippe-Deimold dahin: „daß dem Herrn Beklagten nicht gesimeet „noch gebähret, sich gegen Herrn Imperanten der geklagten Ausdrücke von unstandemäßiger Geburt und Successionsunfähigkeit zu gebrauchen, „sondern Herr Imperatrat daran zu viel und unrecht gethan; daher demselben, sich deren durch sich und die Seinigen zu enthalten, hiemit alles Ernstes „aufgegeben werde,, (l) Also war nunmehr von beyden höchsten Reichsgerichten so wohl als vom fürstlich Hessischen Lehnhofe selbst die Successionsfähigkeit des Herrn Grafen Philipp Ernsts anerkannt.

Als nun vollends mit dem Tode des Herrn Grafen Wilhelms von Schaumburg-Lippe: Büchelburg († 1777. Sept. 10.) der Fall eintrat, daß mit ihm die ganze bisherige Büchelburgische männliche Linie erlosch, und nunmehr der Alverdisischen Linie die Succession in der Grafschaft Schaumburg-Lippe eröffnet ward; so wäre unstreitig jetzt die Zeit gewesen, wenn gegen die Successionsfähigkeit der aus der Friesenhausischen Ehe entsprossenen Nachkommenschaft noch Einwendungen statt gefunden hätten, jetzt oder niemals solche vorzubringen, und das in den ehemaligen Reichshofratsserkennnissen allenfalls noch vorbehaltenen Petitorium nunmehr geltend zu machen. Allein der Herr Graf Philipp Ernst von Schaumburg-Lippe: Alverdisen kam nicht nur ruhig zum Besitze des von der bisherigen Büchelburgischen Linie hinterlassenen Landes; sondern erhielt auch nunmehr mittelst Lehnbriefes vom 29 März 1778. vom Herrn Landgrafen Friedrich dem II. als Hauptbelehner für sich

(k) Mosers Familienstaatsrecht, Th. 2. S. 106.

(l) Mosers Reichsstaatshandbuch 1769 = 1775. Th. 3. S. 269., und Zusätze zu seinem neuen teutschen Staatsrechte Th. 2. S. 534.

sich und seine Wittm: Leibes: Lehens: Erben: und zugleich für seinen anjetz noch wirklich lebenden Bruder Johann Wilhelm: und dessen Mann: Leibes: Lehens: Erben die Hessen: Casselsche Belehnung: ohne daß irgend einiger weiterer Vorbesatz oder Widerspruch dabei wahrzunehmen gewesen wäre.

Als nunmehriger regierender Graf von Schaumburg: Lippe ward er von dem Herrn Landgrafen Friedrich selbst mit dem von demselben gestifteten Hessischen goldenen Löwenorden beehrt. Und da er in Gefolg einer zu Cassel den 16., zu Bückeburg den 18. Septemb. 1780. geschickten Eheveredung mit der Prinzessin Juliane Wilhelmine Louise von Hessen: Philippschal sich vermählte, bezeugten Hochgedachter Herr Landgraf nicht nur Dero Zufriedenheit mit dieser Heirath, sondern tiefen sich auch geneigt finden, obgedachte Ehepacten mittelst eigenhändiger Unterschrift und Besiegelung unterm 15. Decemb. 1780. zu confirmiren und zu bestätigen. (m)

Dieser letztere Umstand könnte demalen bestemeist in Betrachtung, da die auf solche Art selbst vom regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen: Cassel bestätigte Eheveredung auf den jetzt eingetretenen Fall, wenn der Herr Graf mit Hintersetzung männlicher minderjähriger Nachkommenschaft vor der Gemahlin versterben würde, in einem besondern zehnten Artikel die Verordnung enthielt, daß alsdann die Fürstliche Frau Wittve die Obervormundschaft und Landesregierung bis zur Großjährigkeit des jungen Erbgrafen führen, auch die Residenz auf dem Schloße zu Bückeburg behalten, und die Kosten sowohl zu ihrer Subsistenz als auch zum Unterhalte und standesmäßiger Erziehung der gräflichen Kinder bis zu gendiger Vormundschaft aus den Landeseinkünften hernehmen sollte.

Es wird kaum nöthig seyn bemercklich zu machen, daß alles das, was auf die bisher beschriebene Art unter den letzten beyden Regierungen der Herren Landgrafen Wilhelms des VIII. und Friedrichs des II. vorgegangen war, nach des letztern am 31. Octob. 1785. erfolgten Tode unter dessen Herrn Sohne und Nachfolger, dem jetztregierenden Herrn Landgrafen, Wilhelm dem IX., um so mehr seine rechtliche Kraft behalten müssen, als Höchstgedachter Herr Landgraf nicht nur in der Eigenschaft eines Landesfolgers dasjenige, was unter beyden vorigen Regierungen durch rechtskräftige reichsgerichtliche Erkenntnisse oder auch durch unerschlichene Lehn- und landesherrliche Erklärungen einmal rechtsbeständig bestimmt worden, ferner dafür gelten zu lassen verbunden sind, sondern auch zugleich als unbeschränkter Allodialerbe Höchstherrn Herrn Vaters und Herrn Großvaters Dero facta zu prästiren überall sich nicht entledigen können.

In dieser Lage der Sache erließ der Herr Graf Philipp Ernst von Schaumburg: Lippe bey der nunmehr in der Person des Lehnherren vorgegangenen Veränderung unterm 4. August 1786., also noch lange vor Ablauf der gewöhnlichen Jahres-

(m) Anlage 4.

Jahresfrist, das gewöhnliche Lehnmuthungsschreiben an den jetzt regierenden Herrn Landgrafen, mit Bitte, nicht nur den gewöhnlichen Muthschein zu ertheilen, sondern auch einen Termin zur Lehnsenernung und wärltlichen Belehnung anzusetzen. (n) Es erfolgte aber keine Antwort, sondern auf ein Bückeburgisches Regierungsschreiben vom 13. Octob. 1786., worin man bey der Regierung zu Cassel sich nur erkundiget hatte, ob das Muthungsschreiben richtig eingeliefert sey? (o) gab nur gedachte Regierung zu Cassel unterm 9. Novemb. 1786. nur so viel zur Antwort: „daß das an den Herrn Landgrafen erlassene Muthungsschreiben eingegangen sey,, (p) Der Herr Graf konnte also nunmehr die Ansetzung eines Termines zur wärltlichen Belehnung ruhig abwarten, ohne sich eines Lehnsfehlers schuldig zu machen. Er war selbst noch im November 1786. persönlich zu Cassel anwesend, um seine Frau Schwiegermutter, die Frau Landgräfin von Hessen-Philippsthal abzuholen, die ihre Tochter bey ihrer abermals bevorstehenden Entbindung zu besuchen willens war. Auch bey dieser Gelegenheit genoß der Herr Graf bey Hofe zu Cassel einer solchen Aufnahme, wie er sie in Ansetzung seiner Vermählung mit einer Prinzessin vom Hause nur erwarten konnte. Wer hätte unter solchen Umständen die nunmehr so bald hernach erfolgten Austritte sich nur als möglich vorstellen sollen?

Die Fürstin von Schaumburg-Lippe ward am 29 Novemb. 1786. von neuem glücklich von einer Tochter entbunden. Zu einiger Erholung that sie mit ihrer Frau Mutter im Januar 1787. eine Reise nach Cassel. Während ihrer Abwesenheit wird ihr Gemahl, der regierende Graf zu Bückeburg, krank, und stirbt den 13. Febr. 1787. Sie eilt auf erhaltene Nachricht von der Krankheit ihres Gemahls nach Bückeburg zurück, trifft ihn aber bey ihrer Ankunft, Nachmittags den 15. Febr. 1787. schon todt an. Unmittelbar nach dem Todesfalle hatte die Regierung zu Bückeburg im Namen der Fürstin als Hervorermünder ihres unmündigen Sohnes, des am 20 Decemb. 1784. gebornen Erbgrafen Georg Wilhelms, schon die nöthige Versiegelung und Besitzergreifung veranstaltet, wie davon die vollständige Beschreibung aus den darüber ausgefertigten Anlagen (q) ansichtlich zu sehen ist. Die nunmehr anwesende Fürstin genehmigte das alles, und empfahl noch Vormittags am 16. Febr. den Mitgliedern der landescollegien und des Militairrats bey der ihr abgelegten Condolenz: Ihr und ihrem Sohne mit eben der Treue, wie ihrem seligen Gemahle zu dienen; wogegen Sie zum Besten des Landes und zur Satisfaction aller getreuen Diener alles mögliche bezutragen sich bemühen würde.

Allein! welche schreckenvolle Nachricht, die nun der Fürstin noch an eben dem Tage zukam: — daß der regierende Herr Landgraf von Hessen-Cassel beschlossen

(n) Anlage 4.

(o) Anlage 6.

(p) Anlage 7.

(q) Anlagen 8. 9. 10.

schlossen habe, den auf ihren Sohn, den Erbgrafen Georg Wilhelm von Schaumburg : lippe, von seinem Herrn Vater vererbten Antheil der Grafschaft Schaumburg mit starker gewaffneter Hand in Besitz zu nehmen; — daß unter Befehls habung des zu Kirehn commandirenden Hessischen General : Lieutenants von Losberg ein aus mehreren Cavallerie : und Infanterie : Regimentern bestehendes ansehnliches Truppencorps mit einem schweren Artilleriezuge dazu beordert, auch eine aus mehreren Fürstlich Hessischen Civilbedienten bestehende Commission zu dieser Besitzergreifung ernannt sey; — daß beyde sowohl die Hessischen Truppen als Commissarien wirklich schon im Besitze seyen, in dortigen Antheil der Grafschaft Schaumburg einzurücken!

Das Schloß zu Bückeberg, so der letzte Graf Wilhelm von der Bückebergischen Linie besetzten lassen, war mit Mannschaft und Rüstung hinlänglich versehen, daß allensfalls eine Gegenwehr hätte versucht werden können. Allein da am Ende doch der Widerstand gegen eine weit überlegene Macht fruchtlos gewesen seyn würde, und der Stadt und dem Lande nur noch größeres Ungemach zugezogen haben möchte; so entschloß sich die Fürstin gleich, um nicht unnütz Menschenblut vergießen zu lassen, von aller Gegenwehr abzusehen, und nur mittelst rechtlicher Protestation gegen alle Gewaltthätigkeiten und eigenmächtige Unternehmungen ihre und ihres Sohnes Gerechtfame aufrecht zu erhalten.

Es geschah also am 17. Febr. 1787. daß der General : Lieutenant von Losberg mit seinem Regimente in die Stadt Bückeberg einrückte, und kurz vor Mittag mit einer Grenadier : Compagnie das dortige Schloß besetzte; ohne von Seiten der zum Weichen besetzten gräflichen Mills einigen Widerstand zu finden. Aber ein von der Fürstin in dieser Absicht requirirter kaiserlicher Notarius verrichtete in Beseyn zweyer Zeugen die ihm aufgetragene Protestation, indem er dem Herrn Generale gleich bey dessen Einrückung in den ersten Vorplatz des Residenzschloßes wiederholt erklärte: wie er im Namen der verwitweten Fürstin von Schaumburg : lippe als Vormänderinn ihres Sohnes, und während dessen Minderjährigkeit alleiniger Regentin der auf ihn vererbten Land und Leute gegen deren gegenwärtige gewaltsame Besitzergreifung feyerlichst protestire, und damit alle sowohl der Fürstin als des jungen Erbgrafen Rechte aufrecht erhalten wolle. Worauf der Herr General zur Antwort gab: „Er sey nicht gekommen, Prozesse zu führen, sondern habe ausdrückliche Ordre von seinem gnädigsten Fürsten und Landgrafen, das Gräfliche Residenzschloß zu besetzen. Er habe für seine Person viele Hochachtung für der verwitweten Fürstin zu Schaumburg : lippe Durchlaucht, auch zu viel Gutes in Bückeberg genossen, als daß er für sich das mindeste zum Verdruß oder Kränkung dieser gnädigsten Dame unternehmen würde. Uebrigens könne er weder an seine Protestationen sich kehren, noch von ihm die angebotene beglaubte Abschrift des Requisitionschreibens annehmen. So werde ihm (dem Notar) die Ausrichtung des ihm gewordenen höchsten Auftrags

„hies verdencke; so nachdrücklich und ernstlich wolle er ihm gerathen haben, nebst
„beyden Zeugen sich zu retiriren.“ (r)

Eine gleichmäßige Protestation verrichtete eben der Notarius, als an eben
dem Tage Nachmittags um 4 Uhr der Freyherr von Münchhausen, Hessischer
Regierungspräsident zu Kinteln, als vom Herrn Landgrafen zu Hessen: Cassel
hieser verordneter Prinzipal: Commissarius sich auf dem Gräflichen Regierungszimmer
einfand, um daselbst von den bisherigen Gräflich Schaumburg: Lippischen
Räthen und Bedienten im Namen des Herrn Landgrafen die Huldigung einzunehmen.
Er bekam aber auch nach Ausrichtung seines Auftrages und nach einigen
Fragen wegen seines Notariatamts am Ende vom Herrn Regierungs: Präsidenten
mit drohender Mine die Antwort: „Er könne sich jetzt mit Protestationen
„nicht benehmen; daher er ihm nur wolle gerathen haben, nebst beyden Zeugen
„sich alsobald fortzupacken.“ (s)

Nachdem nun die bisherigen Gräflichen Räthe und Diener dem Hochfürstlichen
Haufe Hessen zu huldigen genöthiget worden waren; wurden ferner alle
Sektionszimmer der Gräflichen Collegien, ingleichen die Registraturen und Archive,
wie auch sämtliche Casen und das beym Eingange in das Schloß zur linken
Hand befindliche Zimmer unter Fürstlich Hessische Siegel genommen; und vor
dem Eingang zu jedem Sektionszimmer Hessische Schildwachen gestellt. Auch
ward nunmehr das Gräflich Schaumburg: Lippische Infanterie: Regiment und
Artilleriecorps, so sich mit geschultertem Gewehr auf dem vordersten Schloßplatze
einfanden müssen, dem Herrn Landgrafen zu huldigen und die Gewehre abzulegen
genöthiget. (t)

Endlich ward an eben dem Tage (Sonnabends den 17 Febr. 1787.) noch
folgende offene Urkunde ausgefertigt:

„Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Wilhelm der IX.
„von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu
„Casselnebogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau etc.
„gnädigst gut gefunden haben, bey dem erfolgten Ableben des Herrn
„Grafen Philipp Ernst zu Dückeburg die Rechte Ihres Hochfürstlichen
„Hauses geltend zu machen, und zu dem Ende den Dückeburgischen Anteil
„der Grafschaft Schaumburg in Besiß nehmen zu lassen; So wird
„solches den sämmtlichen Collegiis, der Ritterschaft; Beamten, Magistraten,
„ten, Bedienten und Unterthanen, sowohl von Militär: als Civilstande
„in ersagter Grafschaft hierdurch mit dem Befügen, bekannt gemacht,
„daß sie sämmtlich Höchstgedachte Ihre Hochfürstliche Durchlaucht nun-
„mehr

(r) Anlage II.

(s) Anlage II.

(t) Anlage II.

„mehr als ihren gnädigsten Landesherren anzusehen, und in Gemäßheit
 „der Höchstenen selbst bereits abgelegten Huldigungspflichten, alle schul-
 „dige Treue und Gehorsam zu erweisen haben. Und gleichwie Ihre
 „Hochfürstliche Durchlaucht zur Direction der Landesgeschäfte gegenwärtige
 „Commission gnädigt anhero abgeordnet haben; so wird zugleich allen
 „in Herrschaftlichen Diensten stehenden Personen und sämtlichen Unter-
 „thanen hierdurch befohlen, keine Befehle von den Collegis anders, als
 „unter der Unterschrift dieser Commission anzunehmen, und solche auf das
 „genaueste und gehorsamteste zu befolgen. Wobey sämtlichen Unter-
 „thanen, namens Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht, die gnädigste Zus-
 „sicherung geschieht, daß sie bey ihren hergebrachten Rechten und Be-
 „sugnissen in alle Wege gelassen, geschirmt und gehandhabt werden sol-
 „len. Urkundlich der gnädigt angeordneten Commission Unterschrift und
 „vorgebrachten Fürstlich Hessischen Regierungs- Inseignets. Gegeben Wir-
 „tzburg den 17 Febr. 1787.“

Fürstlich Hessische zur Direction der Landesgeschäfte
 in der Grafschaft Würzburg gnädigt verord-
 nete Commission.

L. A. von Veener.

F. S. Waik von Eschen.

J. D. von Schmerfeld.

E. S. Fulda., (u)

Um diesem Patente Platz zu machen, wurde am Sonntage, (den 18. Febr.
 1787.) Morgens um 9 Uhr kurz vor Eröffnung des Gottesdienstes durch zwey
 Hessische Canglisten und einen bey sich gehabtten Bedellen das Patent, welches gleich nach
 dem Tode des Herrn Grafen im Namen der verwittweten Fürstin von der Res-
 gierung zu Würzburg angeschlagen worden war, abgerissen, und statt dessen jenes
 angeschlagen. (v)

In gleicher Absicht und mit eben der Unterschrift wurde an alle Beamte und
 Magistratspersonen im Lande der Befehl zugeschickt, jenes Patent gewöhnlicher
 Orten affigiren zu lassen, und sowohl demselben als allen ferneren Verfügungen
 auf das sträcflichste nachzuleben. (w) Auch ward sämtlichen Predigern der
 Befehl zugestellet, mit der bisherigen Fürbitte für die Landesherrschaft in den
 gewöhnlichen Kirchengebeten bis auf andere Verordnung einzuhalten, und solche
 vor der Hand ganz anzulassen; mit der übrigen hinzugesetzten Versicherung,
 daß in Ansehung des Status religionis alles auf dem bisherigen Fuß in der
 Grafschaft verbleiben solle. (x)

D

Alle

(u) Anlage 11.

(v) Anlage 11.

(w) Anlage 12.

(x) Anlage 13.

Alle diese Verfügungen waren unterm 17. Febr. 1787. datirt, und wurden Sonntags den 18. Febr. in eignen Abdrücken an die Orte ihrer Bestimmung im ganzen Lande abgesandt. Montags den 19. Morgens gegen 9 Uhr wurden nunmehr auch die Sektionszimmer der verschiedenen Collegien auf dem Schlosse zu Bückeburg wieder entsezt, und die vorher Gräfllich Schaumburg : Lippischen jetzt als Fürstlich Hessische Civilbedienten, jedoch unter folgender Direction der Hessischen Commissarien angestellt, so, daß der Herr geheime Rath von Wener die Landesregierung, Justizkanzley und das Consistorium, der Herr geheime Rath von Waß die Rentkammer, der Herr Kriegsrath von Sulda die Polizeycommission zu dirigiren bekamen. Worauf an eben dem Tage der Herr Regierungspräsident von Münchhausen als Prinzipal : Commissarius noch die Beamten der Aemter Bückeburg und Arensburg nebst den Amtsvögten und Gerichtschreibern, wie auch die immatriculirten Advocaten, den Landphysicus, die Forstbedienten und die Bevollmächtigten einiger in gedachten Aemtern angehörenden Freyen auf der Justizkanzley, sodann den Magistrat nebst der Bürgerschaft und die vorgeladenen Unterthanen beyder vorbenannter Aemter auf dem Rathhause in Hessische Pflichten nehmen ließ; in gleicher Absicht aber nachher nach den Städten, Aemtern und Flecken, Starthagen, Hagenburg und Steinhude sich begab. (y)

Während dieser Zeit rückten nicht nur immer mehrere Hessische Kriegsvölker ins Land, sondern, nachdem inzwischen auch die Beurlaubten der bisherigen Gräflichen Militär herbey gefordert waren, wurde am 27. Febr. das Schaumburg : Lippische Infanterie - Regiment von dem Fürstlich Hessischen Obersten von Hanstein, als nunmehr vom Herrn Landgrafen ernannten Inhaber dieses Regiments, übernommen. (z)

So bemächtigte sich also der Herr Landgraf Wilhelm der IX. mit gewaffneter Hand des ganzen Lippischen Antheils der Grafschaft Schaumburg bis auf die einzige im Steinhuder See vom Grafen Wilhelm von Schaumburg : Lippe angelegte Festung Wilhelmstein, deren Commandant mit der unter sich habenden Besatzung bisher vergeblich aufgefordert worden ist.

Die Fürstin selbst hat durch alles dies sich nicht abhalten lassen, ihren Aufenthalt auf dem Schlosse zu Bückeburg mit standhaftem Muthe fortzusetzen, obgleich sie ihren unmündigen Erbgrafen, wegen dieses Verfahrens, das alles erwarten ließ, nach Münden in Sicherheit bringen zu lassen für nöthig erachtete, welchen sie jedoch wiederum zu sich zu nehmen kein Bedenken mehr getragen hat, nachdem sie eine schriftliche Versicherung erhalten, daß der Erbgraf ihr lediglich überlassen bleiben sollte. Kaum hat sie nach Ablauf von länger als 14. Tagen erhalten können, daß einer von den gewesenen Räten des Gräflichen Hauses, um nicht von allen
recht

(y) Anlage 11.

(z) Anlage 11.

rechtlichen Bestände entlöste zu seyn, wieder in ihre Dienste treten dürfen. Man darf sich also nicht wundern, wenn es so lange Anstand haben müssen, ehe die bedrängte Fürstin die erforderlichen Mittel und Wege einschlagen können, um die der Reichsverfassung und selbst redenden Gerechtigkeit gemäße Hülfe zu erlangen.

Wenn auf Seiten des Herrn Landgrafen noch so erhebliche Rechtsgründe vorhanden wären, dem jungen Erbgrafen Georg Wilhelm sein Erbfolgerecht und seiner Fürstlichen Frau Mutter die obervormundschaftliche Regierung streitig zu machen; so würden doch nach keinem Rechte in der Welt Höchstidieselben sich haben bemächtigt halten dürfen, die angeblichen Rechte ihres Hochfürstlichen Hauses auf die Grafschaft Schaumburg lippischen Theils selbst geltend zu machen, und zu dem Ende gedachte Grafschaft mit einem förmlichen Kriegszuge in Besitz nehmen zu lassen. Oder man müßte überhaupt annehmen, daß auch unter Mitgliedern eines Staats nur das Recht des Stärkeren den Ausschlag geben dürfe. So weit ist es jedoch Gottlob mit unserer Teutschen Reichsverfassung noch nicht gekommen!

Der Landfriede, — dieses theure Reichsgrundgesetz, auf welchem die ganze Grundfeste der öffentlichen Ruhe und allgemeinen Sicherheit in der Teutschen Reichsverfassung beruhet, — verordnet so bestimmt als möglich: „daß niemand, „wes Würden, Standes und Wesens der sey, um keinerley Ursachen willen, „wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchtem Scheine das ge- „schehe, den andern beschden, bekriegen, berauben, fassen, überziehen, besa- „gen, — daß auch keiner den andern seiner Possession, Inhabens oder Ge- „wähe, es wären Schloß, Stadt, Dörfer, Kirchen, Klöster, Clausen, „Zünfte, Gülten, Zehnten, liegende und fahrende Haabe und Güter, Regalien, „Jurisdiction, Gerichte, Hoheit und Obrigkeit, geistlicher und weltli- „cher, Zölle, Wasser, Weide und aller anderer Gerechtigkeiten, nichts aus- „genommen, mit gewehrter Hand und gewaltiger That freventlich ent- „setzen noch Unterthanen abziehen, oder zum Ungehorsam wider ihre Obrig- „bewegen solle.“ Das alles verordnet der Landfriede bey Strafe zwey tausend Mark löthigen Goldes und dazu bey Verlieferung aller und jeglicher Freyheiten und Rechte, so er vom Kaiser und Reich hat, oder bey Strafe der Achtserläß- rung; und so daß gleich Kaiserliche Gebote statt finden sollen, „bey Strafe „der Acht von solchem gewaltigen thätlichen Vornehmen und Ueberzuge abzufegen, „und sich gebührlischen Rechtes begnügen zu lassen.“ (a)

Noch allgemeiner und bestimmter spricht das heiligste Reichsgrundgesetz, der Westphälische Friede: daß durchaus keinem Reichsstande erlaube seyn solle, sein Recht mit Gewalt oder Waffen zu verfolgen, sondern was auch für Streitigkeit schon entstanden seyn oder noch entstehen möchte, solle ein jeder nur im Wege

D 2

Recht

(a) Landfriede 1548. in der neuern Sammlung der Reichsabschiede (Frankfurt 1747. Fol.) Th. 2. S. 574. u. f., und in Schmauß corp. jur. publ. S. 126. u. f.

Rechtes verfahren, oder, wenn er anders handelte, des Friedbruchs schuldig seyn. (b) Und dazu ist hauptsächlich die Kreisverfassung bestimmt, daß nach Vorschrift der Reichsrecutionsordnung jedes Kreises ausschreibende Fürsten demjenigen, der gegen den Landfrieden überfallen und bedrängt wird, schleunige Hüffe leisten sollen. (c)

Das alles würde gegenwärtig seine Anwendung finden, wenn auch noch so gegriindete Ansprüche vom Hochfürstlichen Hause Hessen auf die Grafschaft Schaumburg: Lippe gemacht werden könnten. Nie würde doch das Fürstliche Haus sein eigener Richter seyn dürfen. Nichts würde doch den Herrn Landgrafen berechtigen können, die Grafschaft eigenmächtig mittelst gewaltsamen Kriegsüberzuges in Besitz nehmen zu lassen, und den in mütterlicher Obervormundschaft bereits ergriffenen von Vater auf Sohn fortgehenden Besitzstand zu verdrängen.

Das alles hätte sich schon von selbst verstanden, wenn jene Ansprüche auch noch kein rechtliches Erkenntniß wider sich hätten, noch sonst auf so vielfältige Art, wie aus obigem bloßen Verlaufe der Geschichte sich ergibt, schon vorläufig entkräftet worden wären. Aber wie nun vollends, da die Ansprüche, welche sich darauf gründen sollen, daß Söhne aus der Ehe eines Reichsgrafen mit einer Person von alten Adel nicht successionsfähig seyn sollen, an sich schon unerheblich sind; — Da der Reichshofrath diese Ansprüche und die in deren Betracht schon vorgesehete Neuerung in den Lehnbriefen bereits rechtskräftig verworfen hat; — da derselbe dem damaligen Herrn Landgrafen (dem Herrn Großvater des jetzigen,) zwar das Petitorium noch vorbehalten, aber den merkwürdigen Inhalt des am 12. Jul. 1753. erkannten Mandates: „auch künftighin nicht *via facti* „und eigenmächtig zu verfahren,“ in der rechtskräftigen *paritoria plena* vom 9. May 1754. in voller Kraft gelassen hat; — ja da selbst zu Unterstützung dieser wichtigen und den Umständen der Sache äußerst angemessenen Vorschrift in eben dem Reichshofraths: Urtheile auch schon eine Manutenz: Commission zur starken Handhabung des Kaiserlichen *judicati* auf die ausschreibenden Fürsten des Niederrheinisch: Westphälischen Kreises erkannt worden, und das Gräflich Schaumburg: Lippische Haus gegen des Fürstlich Hessischen Hauses anmaßende Contraventionen bestens zu manutenziren und zu handhaben; solche Manutenz: Commission auch von Kreises wegen wirklich übernommen worden;

In der Absicht, um gegen alle thätliche Unternehmungen und gegen alle Störung des Besitzstandes von Seiten des Fürstlichen Hauses Hessen gesichert zu seyn, muß dem Gräflichen Hause Schaumburg: Lippe noch immer die Rechtskraft

der

(b) Instrum. pacis Osnabr. art. 17. §. 7. „Nulli omnino statuum imperii liceat jus suum „*vi vel armis persequi; sed liquid. controversiæ live jam exortum sit, live post- „hac incidit, unusquisque jure experiatur. Secus faciens reus sit fractæ paci.*“

(c) Erklärung des Landfriedens 1522. in der Sammlung der R. A. Th. 2. S. 229. Reichsrecutionsordnung in R. A. 1555. §. 51. u. f. R. A. 1654. §. 178 + 185.

der Reichshofratsserkenntnisse vom 12. Jul. 1753. und 9. May 1754. zu statuiren kommen; und in eben der Absicht substituir noch immer jene bereits erkannte und von des Niederrheinisch: Westphälischen Kreises ausschreibenden Fürsten übernommene Kayserliche Manutenez: Commission. Es bedarf also nicht jetzt erst eines von neuem anzustellenden Mandatsgesuches, dessen Rechtsbestand etwa demnächst noch auf Erörterung allenfalls zu erwartender so genannter Sub: und Obreptions: Einreden beruhen möchte. — Nein, gerade das, was jezo vorgefallen ist, war schon unter obigem Mandate vom 12ten Jul. 1753., unter obiger paritoria plena vom 9. May 1754. und unter obiger Kayserlicher Manutenez: Commission begriffen. — Also dürfen die Kreisauschreibenden Fürsten nur jetzt noch diesen bereits erhaltenen und von ihnen übernommenen Kayserlichen Auftrag, der ohnedem der Reichsrecutionsverfassung so sehr gemäß ist, mit starker Hand vollziehen. Die bedrängte Fürstinn kann sich getroßt versichert halten, daß des Kayfers Majestät diese Manutenez: Commission allenfalls auch mit Einrückung der Clausel: sammt und sönders, allergerechtest erneuern werde.

Es würde überflüssig seyn, aus obigem Verlaufe der Geschichte zu wiederholen, wie der sezverstorbene Herr Landgraf Friedrich der II. (des jezigen Herr Vater) in Ansehung der gegenwärtigen Angelegenheit sich so betragen, daß selbst das Petitorium, das vorhin noch vorbehalten zu seyn schien, nunmehr in keine Frage weiter kommen kann.

Ist doch derjenige, dessen Successionsfähigkeit eigentlich bestritten werden sollte, damals, wie die Reihe zu succediren an ihn kam, ruhig zum Besiß gelassen worden! Hat er doch selbst vom Hause Hessen: Cassel für sich und seine eheliche Mann: Leibes: Lebens: Erben die Belehnung erhalten! Ist ihm selbst eine Prinzessin vom Hause Hessen unter Genehmigung des regierenden Herrn Landgrafen zur Gemahlin zugestanden, und selbst dieser auf den jetzt eingetretenen Fall die Obervoormundschaft und Landesregierung für ihren unmündigen Sohn zugesichert worden! — Und nun sollte noch dem Sohne Streit erregt werden, dessen Vater eigentlich den Gegenstand der geltend zu machenden Ansprüche hätte abgeben müssen? — Und der jezige Herr Landgraf sollte das, was gegen seinen Herrn Großvater rechtskräftig erkannt, und von seinem Herrn Vater willig befolgt und nachgegeben worden, außer Acht lassen dürfen? — sollte sich ermächtigen dürfen, noch solche Ansprüche als angebliche Rechte des hochfürstlichen Hauses Hessen geltend zu machen? — Nein selbst im petitorischen Rechtsgange würden solche Ansprüche nimmermehr den Beyfall eines unpartheyischen Richters zu erwarten haben!

Doch vorjezt ist nicht sowohl vom Grunde oder Ungerunde der Ansprüche selber die Frage, als von der Art und Weise, wie man hochfürstlich Hessischer Seite dabey zu Werke gegangen ist. Wenn das einem teutschen Reichsstande ungedachter hingehen sollte, gegen einen mindermächtigen Reichsstand Ansprüche auf solche Art geltend zu machen, daß er dessen Land und Leute nur mit einer überlegen

genen Kriegsmacht überziehen und in Besitz nehmen dürfte, und das Publikum sich dann mit einer bekant gemachten Erklärung beruhigen sollte, daß er gut gefunden habe, angebliche Rechte seines Hauses geltend zu machen, und das in Anspruch genommene Land in Besitz nehmen zu lassen; so würde es freylich mit unserer teutschen Reichsverfassung, mit der Wirksamkeit unserer Reichsgesetze, mit der jedem Bestehende von Rechtswegen zu gute kommenden Sicherheit, und mit dem allgemeinen Ruhestande bald gethan seyn. Doch dafür wacht noch Joseph der II., von dessen gerade durch gehender Gerechtigkeitsliebe mit der größten Zuversicht sich erwarten läßt, daß nicht nur obige Kaiserliche Manutenez: Commission werde erneuert, sondern auch unmittelbar an den regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen: Cassel das nöthige werde verfügt werden, um in dem schon zum voraus auf die gegenwärtigen Umstände eingeleiteten executivischen Wege es dahin zu bringen, daß der Herr Landgraf unverzüglich seine Kriegsvölker und Commissarien aus der Grafschaft Schaumburg: Lippe zurückziehe, — daß er alles, was auf seine Veranlassung seit dem 17. Febr. 1787. daselbst vorgegangen, in den Stand, wie es vorher gewesen, mit Vernichtung alles dessen, so dagegen geschehen, völlig wieder herstelle, — daß er die verwitwete Fürstin als Obervormünderin ihres unmündigen Sohnes und als Landesregentin in ihren bereits gehaltenen Besitz wieder eintreten lasse, und darinn nicht weiter beeinträchtigte, — und daß er endlich alle Derselben und Land und Leuten verursachte Schäden und Kosten sowohl, als alle erhobene oder auch zu erheben gewesene Abgaben und Einkünfte vollkommen ersetze.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Anlage

Anlage 1.

I. Simon VI. Graf und edler Herr zur Lippe,

geb. 1554. † 1613. Gem. 1585. Elisabeth E. Grafin.
Octonis V. von Schaumburg.

2. Simon VII. geb. 1587. † 1627.	3. Otto geb. 1589. † 1659.	4. Elisabeth, geb. 1592. Gem. 1612. Ge. Herm. Graf von Schaumburg.	5. Philipp geb. 1601. † 1681. ward von seiner Schwägerin zum Erben der von ihrem Sohne auf sie gekommenen Grafschaft Schaumburg ernannt, und mit einem Theile derselben von Hesse Cassel belehnt.	
6. Hermann geb. 1616 † 1666.	7. Jobst Hermann geb. 1625 † 1678.	8. Otto VI. letzter Graf von Schaumburg, geb. 1616. † 1640. Nov. 15.	9. Friedrich Christian, Graf zu Schaum- burg = Lippe = Bü- burg = Alver- sburg, geb. 1655. † 1728. bekam aus der Lip- pe = Brauckischen Erbchaft Ploms- berg und Schieder.	10. Philipp Ernst, Graf zu Schaum- burg = Lippe = Alver- sburg ver- drissen, geb. 1657. † 1723. hatte seinen Sitz zu Alverdrissen in der Grafschaft Stern- berg.
regierens Linie von des Haus Lippe. Die Lippe Hersfeld. Detmold.	Stammes- ter der 1709. erleichen Brauckischen Linie.			
	11. Albrecht Wolf- gang, geb. 1699. † 1748.	12. Friedrich Lude- wig Carl, geb. 1702. † 1776. Oct.	13. Friedrich Ernst, geb. 1694. resignt 1749. † 1777. Aug. 28. Gem. 1722. Philip- pine Elisabeth von Friesenhausen, geb. 1696. † 1764.	
	14. Georg geb. 1722. † 1742.	15. Wilhelm Frie- drich Ernst, geb. 1724. † 1777. Sept. 10. letzter Graf von Schaumburg = Lippe = Bücke- burg.	16. Philipp Ernst, geb. 1723. † 1787. Febr. 13. Gem. a.) Ernestina Alberina, E. Ernst August von Sachsen-Weimar † 1769. b.) 1780. Juliane, E. August, Wilh. von Hessen-Phil- lippsthal.	17. Johann Wilhelm, geb. 1735. März 7. Gem. 1783. Mar. Caroline Friede- rike Kaule von Löwenstein- Wertheim.
18. a.) Carl Wilhelma Friedr. Ernst, geb. 1759. † 1780.	19. a.) Georg Carl Friedr. Ludw. geb. 1760. † 12. Nov. 1716.	20. b.) Wilhelmine Charlotte, geb. 1783. May 18.	b.) Georg Wil- helm, geb. 1784. Dec. 20.	22. b.) Caroline Louise, geb. 19. Nov. 1786.

Januarii des 1640ten Jahres zulest befehlet worden,) immer continuirt, wie die darüber von Zeiten zu Zeiten aufgerichtete Lehnbriefe und Reversalien mit mehrerem ausweisen, und aber durch ermelbten Grafen Orten, als des letzten desselben Schaumburgischen Mannstammes am 15ten Novemb. berührten 1640ten Jahres sich ohnverhofft begebenen Todesfall vorerwehnte drey Schaumburgische Schlößer, Städte und Kemter Rodenberg, Hagenburg und Arensburg, mit aller Hoheit, Obrig: und Herrlichkeit, auch mit allen andern ihren Zugehörungen, nichts ausgeschloffen, Hochgedachtem Unfers Herrn Urgroß: Vaters Gottseligen Gnaden vermöge klaren Lehnrechtes lediglich an: und heimgesallen, hochermeldter Unfer Ur: Urgroß: Frau Mutter Gnaden auch dieselbe darauf in Kraft tragender Vormundschaft für Er. Gnaden in würllichen Besiz genommen und etliche Jahre ruhig eingehabt und ersehen, auch also noch ferner hätten einhaben und behalten mögen, und aber dieses lehrverstorbenen Grafen Orten zu Schaumburg und Sternberg Frau Mutter, weyland Elisabeth, Gräfin zu Schaumburg, gebohrene Gräfin und Edle Frau zur Lippe Wittib, Christmilden Andenkens, bey Hochseelig gedachter Unfer Ur: Urgroß: Frau Mutter Gnaden um deren Wiederbelehnung zum insändigsten angehalten und zwar vermittelst dieser dabey gethanen freywilligen Offerten und Anerbietungen, daß Sie auf denselben Fall, nicht allein ihren Bruder, den Wohlgebohenen, Dero lieben Vetter Philippssen, Grafen von Schaumburg und Edlen Herren zur Lippe, als von Ihro designirten Successorem, und welchem Sie alles, was sie an der Graffschaft Schaumburg an unbeweglichen Gütern, Schlößern, Kemtern, Gerichten, Städten, Dörfern, Elßern, Lehenden, Zinsen, Renten, Aeckern, Wiesen, Wäldern, Wildbahnen, Fischereyen, Zöllen, Bergwercken, Vorwercken, Höfen und andern deren Zubehörungen von vorwohlt gemelbten ihrem verstorbenen Sohn, Grafen Orten ererbt, (um also die ganze Graffschaft Schaumburg cum Pertinentiis deso eher wieder zu consolidiren und zusammen zu bringen) inter vivos donirt, cedirt und abgetreten, hochermeldter Unfers Urgroß: Herren Vaters Gnaden zum Lehnträger an Ihre statt darzustellen, und durch Ihn die gebührende Lehndienste bey Er. Gnaden uf Erfordern versehen zu lassen, sich erkläret, sondern auch gegen solche Wiederbelehnung sich erboten, daß Sie und derselbe ihr Bruder, Graf Philippssen, alle übrige jest gemeldte von Wohlseelig gedachtem ihrem verstorbenen Sohn, Grafen Orten, auf sie kommende und Ihm, Grafen Philippssen, dergestalt cedirt und übergebene Allodial: Kändler, Güter und Gerechzigkeit, so nicht künlich Mindisch oder Braunschweigisch Lehen wären, laut Dero von Ihro darüber unter ihrer Subscription und Grätzlichen Secret: Insiegel in zwölf unterschiedenen Posten zurückgegebener Designation hochermeldtem Unferm Urgroß: Herrn Vater und Er. Gnaden Fürstl. Hauße Hessen: Cassel wiederum von neuem zu rechtem Mannlehen auftragen und beschweigen gebührend schadloß halten, oder im Fall an solchen designirten und zu neuem Lehen aufgetragenen und wieder recognoscirten Allodial: Stücken und Gütern wider besser verhoffen von dem einen oder andern über kurz oder lang etwas entzogen oder evincirt werden sollte, Sie alsdamm jederzeit dafür nicht allein haften,

sondern auch Sr. Gnaden dasjenige, was also derselben und ihren Erben und Nachkommen evincirt werden möchte, in andere Wege nach billigen Dingen ersetzen wollte, und wofen dasselbe nicht geschehen könnte, alsdann Ihre Gnaden und Deroselben Erben, insonderheit wenn der mehrere, oder zum wenigsten der halbe Theil solcher neu aufgetragenen designirten Allodial- Erbgüter und Stücke mit Recht evincirt würde, an die beschehene Wiederbelehn- und Abtretung mehrer berührter dreyer angefallener Hessischen Lehnämter auch nicht verbunden seyn, sondern desfalls in vorigen völligen Rechten stehen und Sr. Gnaden zu denselben in so weit vor sich selbst wieder zu thun, auch sich darin propria auctoritate ihres Besitzes wieder zu redintegriren, jederzeit freyen und unverhinderten Fug und Macht haben sollten, und durch solche ihre Offerten und Anerbieten, auch darüber zurückgestellten eigenhändigen sichern Revers endlich dajumal erlangt, daß vor hochgedachter Unserer Gottseligen Ur- Urgröß- Frau Mutter Gnaden in Vormundschaft Namen und an mehr hochermeldter Unserer Urgröß- Herrn Vaters Gnaden statt, auf dieselbe jetzt erwähnte Condition und Beding sowohl Sie, die Frau Wittib, als zu gesammter Hand ihren Bruder, den mehrerwehnten Grafen Philippffen zur Lippe, als Lehntägern und designirten Successorem der ganzen Grafschaft Schaumburg, und dessen eheliche Mann- weibes- Lebens- Erben mit berührten dreyen Hessischen Schloßern und Aemtern Rodenberg, Hagenburg und Arensburg, sammt dazu gehörigen Städten, Flecken, Dörfern und andern Zugehörungen unterm dato den 23. Octobris Anno 1644., inhalt des Dero Zeit darüber gestellten neuen Lehenbriefes zwar von neuem hinwieder belehnet, es sich aber nach der Hand begeben, daß alle dasjenige, so in obangezogener Designation für Erb und Allodial angegeben und Sr. Gnaden zu billiger Gezeherkenntniß zu neuem Lehen aufgetragen worden, und zwar in specie alle vier übrige Schaumburgische Aemter mit einander Schaumburg, Sachsenhagen, Wüchsburg und Stadthagen, mit allen ihren Zubehörungen, nicht allein dem Stifte Minden, als ein angefallenes Lehen, in einer am kaiserlichen Hofgericht zwischen ermeldtem Stifte und osterwehnter Frau Wittib Elisabeth, Gräfin zu Schaumburg, der berührten Aemter halber geführten Rechtfertigung durch publicirten Ausspruch zu erkannt, sondern es auch dabey, unerachtet sowohl von Hochselig ermeldter Unserer Ur- Urgröß Frau Mutter Gnaden, als auch der übrigen Evangelischen zu Münster versammelten Reichsstände wegen Ihm, Grafen Philippffen, als der berührten Aemter Inhaber und Besizer nach Vermögen assistirt, und dahin mit Fleiß versehen worden, daß er darüber wegen seines angegebenen Interesse noch weiter gehöret werden mögen, allerdings und zwar dergestalt gelassen worden, daß beydes die Herren Kayserlich- und Königlich- Schwedische zu denen Friedenshandlungen daselbst abgeordnete Plenipotentiarii mit erst besagten vier Schaumburgischen Aemtern anderweitige Verordnung durch sein Grafen Philippffen, Ausschließung vorgehabt, dammenhero zwar auch mehr hochselig gedachte Unserer Ur- Urgröß Frau Mutter Gnaden die mit Beding beschehene Belehnung, so gestaltten Dingen nach zu halten sich gar nicht schuldig erkannt, sondern gar gewillet gewesen,

gewesen, die unfreilige Hessische drey Lehendänter Rodenberg, Hagenburg und Arensburg, weilen nämlich dasjenige, was dagegen nach Inhalt der Belehnung und Reverses sicherlich versprochen gewesen, nicht prästirt werden können, wieder einzuziehen, und sich der übrigen dem Stifte Minden zuerkannten vier Aemtern zu entschlagen und Ihn, Grafen Philippsen, mit andern, welche vielmehr vier Mindische Aemter an sich zu bringen sich sehr bemühet gewehren zu lassen, jedoch aber endlich auf sein Grafen Philippsen bittliches Anhalten, daß sie sich hiebey ins Mittel zu schlagen und oft berührte Mindische Jura und Rechtsame bey den Münsterschen Traktaten an sich in Vormundschaft Namen zu Dero gesiebten Sohnes, Unsers in Gott sel. ruhenden Urgröf: Herrn Vaters Gnaden, besten zu bringen und ihn mit Fremden, davon Ihre wenig zu hoffen, nicht zu committiren belieber lassen wollen, auch auf sein Nebenerbieten, daß er sich seiner Abfindung halben mit Sr. Gnaden leicht sehen und vergleichen wolle, sonderlich aber in Ansehung der nahen Verwandts und damit er Graf Philipps, nicht um alles kommen möchte, sich dahin bearbeitet, auch endlich mühsamlich erhalten, daß von denen Herren Kayserlichen Plenipotentiariis mit beyder Cronen Bewilligung, mehrbesagte Mindische Jura und Aemter Schaumburg, Bückeburg, Sachsenhagen und Stadthagen mit allen Zubehörungen, wie dieselbe dem Stifte Minden im Kayserlichen Ausspruch zuerkannt gewesen, und er, Graf Philipps, dieselbe von wegen der Cron Schweden bis dahero interimsweise bis auf weitere Declaration und Verordnung innen gehabt und erlassen, hochfelig ermelden Unsers Urgröf: Herrn Vaters Gnaden unter andern Satisfactionen mit verwilligt und zugeschlagen worden, darauf auch ferner uf der Königlichen Majestät und Dero Reichs Schweden Senatoris, Cansleyrats und Bevollmächtigten Legaten in Teutschland, des Wohlgebohrnen, Herrn Johann Ohsenstirns, Grafen zu Südermöhr, Freyhern zu Kymirke, Herrn zu Syholm, Zeeringholm und Täligeren Interposition, zwischen dieseitigen zu denen allgemeinen Friedens-Traktaten abgeordneten Hessen: Casselischen Geheimden und respective Regierung: wie auch ostermelden Grafen Philippsen abgeschickten Räten und Bevollmächtigten, zu dessen hiebey vorbehaltener Abfindung, eine Vergleichung wegen der Sammt: Schaumburgischen Aemter zu Münster am 7. Julii Jahres 1647. vorgenommen, abgeredet, auch allenthalben verwilligt und geschlossen worden, wie hiuchstäblich darab zu ersehen, und solche Hauptvergleichung samt dem zwischen gedachten beyderseits Räten den folgenden 13. Julii ausgerichteten Neben: Decret färters am 11. August desselben Jahrs auf gewisse Maaß und mit Dero gleich des folgenden Tages von mehrhochfelig gedachter Unser Ur: Urgröf: Frau Mutter Gnaden beschehenen Declaration und Erläuterung allhier ratificirt und dabey abgeredet und verglichen worden, daß zuorderst alle sieben Schaumburgische Aemter, so Graf Philipps bisher in seinem niesbarlichen Gebrauch und Besiß gehabt, benanntlich Rodenberg, Hagenburg und Arensburg, (welche vorhin, wie schon obgedacht, alte Hessische Lehendänter und Aemter gewesen) desgleichen die von den Mindischen besprochene Häuser und Aemter Schaumburg, Bückeburg,

Sachsenhagen und Stadthagen, mit allen ihren Hoheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Wäßen, Schloßern, Städten, Universität, Dörfern, in: und außerhalb Landes gelegenen Lehnen: Pfand: und Weichschaften, Höfen, Gütern, Zehenden, Zöllen, Gefällen und in Summa mit allen und jeden Ein: und Zugehörungen und Gerechtigkeiten, benannt und unbenannt, ganz und zumalen nichts ausgenommen, in zwey Theile gesetzt und davon eines viel hochgedachten Unserm Uregroß: Herrn Vater und Sr. Gnaden Erben und Nachkommen, ohne alle Widerrede und Auszug, mit allen Hoheiten, Nutzungen und Gerechtigkeiten so bald wirklich abgetreten und eingeräumt, mit der andern Hälfte aber, als gleichfalls hochförlig gedachter Sr. Gnaden Eigenthum, mehrgedachter Graf Philipps zu Schaumburg und seine eheliche Manns: Leibes: Lehens: Erben von Derselben zu einem neuen Mannlehen wieder belehnt werden sollen. Und dann hierauf inhalts des unterm dato den 12. Decemb. Jahres 1647. von denen beyderseits zu solcher Vertheilung zusammen verordnet gewesenem Räten zu Bücksburg aufgerichteten und fürters also ratificierten Executions: Abschiedes, vermittelst gemachter richtiger Vereiningung ihm, Grafen Philippsen, zu seiner Hälfte das Schloß und Amt Bücksburg, Schloß und Amt Stadthagen, Haus, Flecken und Amt Hagenburg, item das Haus und Amt Arensburg, beneben noch einem gewissen Antheil am Amte Sachsenhagen, mit allen darin allenhalben gelegenen Städten und Flecken, Bücksburg, Stadthagen, Hagenburg und Creinsbude, Land und Leuten, Dörfern, Vorwerken, Höfen, Zehenden und andern Gefällen, Wäiden, Holzungen, Jagden, Fischereyen, Wiesen, Weiden, Aeckern, sammt allen andern Pertinentien und Zugehörungen, Gerechtigkeiten, Gerichten, hohen Landes Obrigkeit und Botmäßigkeiten und Regalien, wie die Namen haben mögen, desgleichen die Hälfte an Bestellung der Universitüt zu Ninteln, item an den Zöllen auf der Weser zu Ninteln und Oldendorf, sodann an denen in allen vorerwehnten sieben Schaumburgischen Aemtern aus denen Kohlbergen fallenden Kohl: Nutzungen die Hälfte, beneben noch einer gewissen Anzahl Dero zur Grafschaft Schaumburg gehörigen in: und ausländischer Adeltlichen und Bürgerlichen Lehnen, wie man sich darüber nach Ausweis einer vor beyderseits Deputierten unter jetzt gemeldtem dato den 12. Decemb. Anno 1647. absonderlich unterscribrierten Designation richtig verglichen, zugetheilt, auch fürters (doch mit Vorbehalt der Erb: und Landhuldbigung, welche auch fürters hochförlig gedachter Unserer Uregroß: Frau Mutter Gnaden von auch hochförlig ermeldten Unserm Uregroß: Herrn Vaters Gnaden wegen, durch Dero damals Abgeordnete, durchgehends in allen obersmelzten sieben Schaumburgischen Aemtern von denen sämmtlichen darinn gesessenen Geist: und Weltlichen, Universitüt, Stiftern, Klöstern, auch Weltlichen und andern Unterschönen und Lehensleuten, vergleichenermaassen, einnehmen lassen, auch Wir für Uns und Unsere Erben bey sich begebenden Fällen und Lehenserneuerungen jedesmahl einnehmen lassen werden,) zu dem Ende übergeben und angewiesen worden, daß er Graf Philipps, für sich und seine eheliche Mann: Leibes: Lehens: Erben, weiter aber nicht, dieselbe jetzt specificirte ihm dergestalt zugescheite,

theilte, übergebene und angewiesene Hälfte von oft hochseelig ermelde[m] Unserm Uro[er]oß : Herrn Vater und fortan von Er. Gnaden Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen, zu rechtem neuen Mannlehen so bald recognosciren und empfangen sollte, dieselbe Belehnung denn auch also verglichenermaßen ihm Grafen Philippssen nicht allein den 16ten Octobris Anno 1652. allhier würklich darü[ber] ertheilt, sondern auch nach seeligstem Ableben vorhochgedachten Unser[s] Hochgeehrten Uro[er]oß : Herrn Vaters Gnaden von Unser hochgeehrten Uro[er]oß : Frau Mutter Gnaden anstatt und in Vormundschaft Unsers in Gott seeligst ruhenden Groß : Oheims, Weiland Heren Wilhelms des siebenden dieses Namens, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld ic. Christmüden Gedächtnisses, liebden den 29. April Anno 1664. weniger nicht, als auch nachgehends und nach dessen liebden tödtlichen Verfabren von Deroselben Gnaden in Vormundschaft Unsers in Gott hochseelig ruhenden hochgeehrten Großheren Vaters Gnaden weiland Herin Carls, Landgrafen zu Hessen, hochlöblichen Andenkens, am 2. Novemb. Anno 1671., und ferner nach ermelde[m] Grafen Philippssen auch tödtlichem Hintritt, desselben ältesten und kraft des in dem Gräflichen Hause Schaumburg eingeführetan und von obgedachten Grafen Philippssen unter seinen Söhnen festgestellten von Unser Hochgeehrten Uro[er]oß : Frau Mutter Gnaden auch in Vormundschafts Namen im Jahr 1671. den 14. Decemb. laut und Inhalt des darüber ausgestellten Verwilligungsscheins confirmirten Juris primogeniturae, in die Regierung und in diese Lehen nach Art der Primogenitur allein succedirenden Sohn Friedrich Christian, Grafen zu Schaumburg : Lippe und Sternberg, und dessen ehelichen Manns : Leibes : Lehens : Erben, auch zu Mitbesuf dessen Brüder, Grafen Philipp Ernst und dessen ehelichen Mann : Leibes : Lehens : Erben von hochseelig gedachter Ibro Großväterlichen Gnaden den 24. Junii 1682., wie auch, da ermelde[m] Graf Friedrich Christian gleichfalls diese Zeitlichkeit gesegnet, dessen älterm Sohn, Albrecht Wolfgang, Grafen zu Schaumburg : Lippe und Sternberg, und dessen ehelichen Mann : Leibes : Lehens : Erben, auch zu Mitbesuf dessen Bruder, Grafen Friedrich Ludwig Carl, auch Wetter, Grafen Friedrich Ernst den 18ten Januarii 1729., fürters auch nach tödtlichem Hintritt hochgedachter Ibro Großväterlichen Gnaden von Unser[s] gleichfalls in Gott ruhenden hochgeehrtesten Heren Oheims Majestät besagtem Grafen Albrecht Wolfgang, auch zu Mitbesuf dessen Bruders und Wetters den 22. May 1731. weniger nicht auf gedachten Grafen Albrecht Wolfgangs Ableben dessen Sohn Wilhelm, Grafen zu Schaumburg : Lippe und Sternberg, auch zu Mitbesuf vorbeannter dessen Wetters den 14. Junii 1749. nachgehends aber von Unsers in Gott ruhenden hochgeehrtesten Heren Vaters Gnaden vorbeannter Grafen Wilhelm zu Schaumburg : Lippe und Sternberg und dessen vorbeemelten beyden Wettern den 30. Mai 1752., und amoch leßlich von Uns selbst mehregedachtem Grafen Wilhelm zu Schaumburg : Lippe und Sternberg,

und dessen Vettern, Grafen Friedrich Ludwig Carl, und Grafen Philipp Ernst, Albrecht Friedrich Carl und Johann Wilhelm, Gebürtigen den 5. May 1763. erneuert worden; daß demnach nunmehr Wir, da ermeldter Graf Wilhelm dieses Zeitalter gesegnet, nach vorangeführtermaßen feßlichent Primogenitur-Rechte, den Hochwohlgebohrnen, Unsern lieben Vetter und Getreuen, Philipp Ernst, Grafen zu Schaumburg: Lippe und Sternberg, und dessen eheliche Mann: Leibes: Lebens: Erben, auch zu Mißbehuf dessen Bruders Grafen Johann Wilhelms und dessen eheliche Mann: Leibes: Lebens: Erben, auf sein, Grafen Philipp Ernsts gebührendes Ansuchen mit vorherührten Stücken, als nemlich mit Schloß und Amt Bückeburg, Schloß und Amt Stadthagen, Haus, Flecken und Amt Hagenburg, weiter mit Haus und Amt Arensburg und dem vorgedachten Theil an Amt Sachsenhagen, sammt allen darinn gelegenen Städten und Flecken, Bückeburg, Stadthagen, Hagenburg und Steinhude, Land und Leuten, Dörfern, Borwerkern, Höfen, Zehenden und andern Gefällen, Wäldern, Heßungen, Jagden, Fischereyen, Wiesen, Weyden, Aeckern, auch allen andern Zugehörungen, Gerechtigkeiten, Gerichten, hohen Landes: Obrig: und Botmäßigkeit und Regalien, wie die Namen haben mögen, so dann (nachdem die in vorigen Beschlüssen enthaltene Hälfte an Mißstellung der Universität Kinteln, Unserm Fürstlichen Hauße Hessen von Ihm, Grafen Philipppen, vermöge eines den 14. Junii Anno 1665. getroffenen Vergleichs, ingleichen die in vorigen Beschlüssen enthaltene Hälfte an den Zöllen auf der Weser zu Kinteln und zu Oldendorf kraft des Anno 1734. den 29. Novemb. getroffenen Executions: Reccesses abgetreten worden) mit der Hälfte an denen in denen Schaumburgischen sieben Ämtern fallenden Kohlsbergwercksnutzungen und den mit denen ihm gleichfalls zur Hälfte laut angezogener von beyderseits Deputirten darüber verfertigten Designation zugetheilten Schaumburgischen in: und ausländischen Adelichen, Bürgerlichen und andern Lehen belehnet haben, und thun dasselbe hiemit wissentlich und in Kraft dieses also und dergestalt, daß vorgenannter Graf Philipp Ernst und seine eheliche Mann: Leibes: Lebens: Erben und zu Mißbehuf dessen Bruder, Graf Johann Wilhelm und desselben eheliche Mann: Leibes: Lebens: Erben, in Linea descendente, weiter aber nicht, vorherührte ihrem Urgroßvater, Grafen Philipppen, zugetheilte und nunmehr nach denen Rechten der Primogenitur uf Sie kommende Häuser, Schlößer, Ämter, Städte, Dörfer, Klöster, Borwerke, Höfe, Leute, Regalia, Gerichte, Gehölze und alle andere Güter, Gülten, Renten, Zinsen, Zehenden, Aecker, Wiesen, Wasser, Weyden, Wildbahnen, hohe und nieder Jagden, Teiche, Fischereyen und ingemein alles, was zu derselben Ihm zugetheilten Hälfte gehöret, sammt den mitangezogenen Asterlehen, von Uns, Unseren Erben, Successoren und Nachkommen, regierenden Fürsten zu Hessen, so jederzeit Regenten des Nieder: Fürstenthums Hessen, Casselschen Theils von, und Cassel inhaben und besitzen werden, zu rechtem Mannlehen haben, tragen, versehen, verdienen und empfangen sollen, so oft dasselbe von Lehenrechts-

und

und Gewohnheit wegen sich gebühren will und die Noth erfordert, Unsere und Unserer Erben getreue Vasallen und Lehensleute darum seyn und bleiben, selches Lehen auch nicht uffsagen, noch davon ohne Unsern oder Unserer Successoren und Erben Consens, etwas veräußern oder versetzen, Unser und Unserer Successoren, Erben und Mitangehörigen Vestes darum alleseit thun und Schaden getreulich warnen, als getreue Lehensleute dasselbe von Rechts wegen zu thun schuldig sind. Die vorgenannte Schaumburgische Schlösser, Häuser und Aemter Bückeburg, Stadthagen, Hagenburg und Arensburg sammt dazu gehörigen Städten, mit allen ihren Zugehörungen, Regalien und allen dem, was Ihn am Amte Sachsenhagen, vermög Exceutions: Abschieds weiter zukomme, sollen Unser und Unserer Successoren und Erben, so das Nieder: Fürstenthum Hessen: Casselischen Theils und Cassel innhaben und besitzen, auch der Unsrigen offene Schlösser, Städte und Plätze seyn und bleiben, sich daraus und darinn haben zu behelfen, wieder allerz männiglich, wann vorwohlgemeldter Graf Philipp Ernst von Schaumburg und seine männliche Leibs: Lehens: Erben und Mitbelehnte das mit Ehren thun mögen, und sonderlich ob Wir und die Unsrige gesagt und gebrogen wären. Wo aber Uns und den Unsrigen solche Defnung mit Ehren nicht verhängt werden mögte, so soll gemeldter Graf Philipp Ernst zu Schaumburg und seine männliche Leibs: Lehens: Erben und Mitbelehnte gleichwol nicht gestatten noch zulassen, daß Wir und Unsere Erben, Land und Leute, und die Ihrige von oder zu, aus oder in vorberührten ihren Schlössern, Städten, Festungen, Dörfern, Gerichte und Gebieten angegriffen und beschädiget würden, ohn alle Gefährde. Und wenn Wir oder Unsere Successoren, Erben und Nachkommen, Uns solcher Defnung in denen genannten Graf Philippisten zu Schaumburg zugetheilten Schlössern und Städten gebrauchen wolten, inmaßen vorgeschrieben siehet; So sollen Wir und Sie die Zeit der Defnung, als Wir Uns und Sie sich deren gebrauchen, die Pförtner, Thürhüter und Wächter auf denselben Schlössern und Städten, deren Wir Uns und Sie sich also gebrauchen, bestigen und belehnen, und auch Ihn Graf Philipp Ernst von Schaumburg und seine männliche Leibs: Lehens: Erben und die Ihrige vor Schaden und Unfug verwahren, für Uns, die Unsrige und diejenigen, die Wir und Sie in ihre Schlösser und Städte legen würden, und sonderlich ist auch hierinn beredet und beschädiget worden, wenn Wir oder Unsere Successoren und Erben Uns benannter Schaumburgischen Schlösser und Städte mit der Defnung gebrauchen, wosern dann solche Schlösser und Städte, deren Wir Uns und Sie also gebrauchen, Unserer und ihrer Fehde und Krieges halber verlohren und Uns oder Ihnen abgenommen würden; so sollen Wir und Unsere Erben Uns und Sie mit denjenigen, die solches also genommen hätten, nicht söhnen noch Frieden, gemeldter Graf Philipp Ernst zu Schaumburg und seine eheliche Mann: Leibs: Lehens: Erben und Mitbelehnte wären denn zuvor wiederum zu solchen ihren Schlössern und Städten kommen und hätten dieselbe wie-

dem zu ihren Händen gebracht. Und hierauf so sollen ich und ins künfftige
 bey allen und jeden Lehens- Reudvationen alle gegenwärtige und künfftige seine,
 Grafen Philipp Ernsts und seiner Mann- Leibs- Lehens- Erben und Mitbe-
 lehnter Amteute, Drosfen, Wächter und andere Diener, auch Bürger und Einwohnere
 sammt der Ritterschafft zu denen vorgenannten Grafen Philippsen zugewiltten
 Schaumburgischen Kemter, Schlößern und Städten gehöbig, auch darinnen wohz-
 nend und geseßen, Uns und Unsern Erben Huldigung, Gelübde und Eide thun,
 Uns getreu, hold und gehorsam zu seyn und Unser zu gewarten, nach laut dies-
 ser Unser Lehens- und seiner des Grafen Philipp Ernsts von Schaumburg
 Reversal- Verschreibung, Unsern und ihren Schaden getreulich zu warnen und
 besles zu thun, so oft das Noth seyn wird, auch ohne Gefährde. Der vorz-
 wohlgemante Graf Philipp Ernst zu Schaumburg und seine eheliche Mann-
 Leibs- Lehens- Erben und Mitbelehnte sollen auch Unsere und Unserer Erben
 Feinde wißentlich nicht hauffen, herbergen, noch ihnen einigerley Hülffe, Beystand,
 Vorschub oder Zulegung thun oder thun lassen uf Unser Land und Leute, und ob
 das unwißend geschehe, so bald er Graf Philipp Ernst und die Seine solches
 gewahr werden, sollen sie dieselbe alsdenn zur Stund von ihnen weisen, sie auch
 fütters nicht hauffen, halten oder ihnen keine andere Zulegung thun oder thun
 lassen. Der ofstgenamte Graf Philipp Ernst von Schaumburg und seine ehe-
 liche Mann- Leibs- Lehens- Erben und Mitbelehnte sollen auch Uns und Unser-
 ren Erben treulich behülfflich und beyständig seyn wider allermänniglich, wo
 sie Unser zu Recht mächtig seyn und wo sie das mit Ehren thun mögen. Da
 sie aber ein solches mit Ehren nicht thun möchten; So sollen sie doch wider
 Uns und Unsere Erben, auch Unsere Lande und Leute nichts thun, auch ihren
 Land und Leuten und den Ihrigen, deren sie mächtig sind, nicht gestatten, wider
 Uns und Unsere Erben etwas vorzunehmen und zu thun, alles ohne Gefährde.
 Wir und Unsere Erben sollen und wollen auch gemeldten Grafen Philipp
 Ernst von Schaumburg und seine eheliche Mann- Leibs- Lehens- Erben und
 Mitbelehnte Land und Leute beschawren, beschirmen und verthädigen, als andere
 Unsere Vasallen, auch Unsere und ihre eigene Land und Leute, wo Wir das mit
 Ehren thun mögen. Und darum so sollen Wir und Sie ihnen auch gegen einen
 jeglichen zu Ehren und Recht mächtig seyn, wie sie auch solches nach Unserm
 und Ihrem Erkänntnis nehmen sollen und wollen. Solches alles nun, wie vorz-
 gemeldt, und demselben also getreulich allenthalben nachzukommen, hat oftwohlge-
 meldter Unser Vetter und lieber Getreuer, Graf Philipp Ernst zu Schaum-
 burg- Lippe und Sternberg für sich und seinen Bruder, Grafen Johann Wil-
 helm, Uns an die Hand gelobt und dessen einen leiblichen Eyd zu Gott und uf
 sein heiliges Wort geschworen, auch seinen Reversbrief übergeben. Und Wir
 haben hingegen Unsers Orts für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, auch zu
 Vetter fester Haltung und Bekräftigung dessen allen, was vorstehet, Uns mit eige-
 nen

nen Händen unterschrieben und Unser Fürstliches Secret: Insezel an diesen Brief hangen lassen. So geben und geschehen in Unser Residenzstadt Cassel den neunzehenden Monatstag Martii Anno Domini eintausend siebenhundert acht und siebenzig.

Friedrich L. Z. Hessen.



Vr. G. Lennep,
Vice: Canslar.

Concordantiam hujus Copiae cum originali attestor. Bückeburgi
28. Mart. 1787.



Wilhelm Friedrich Rüding,
Not. Caef. publ. juratus.

Anlage 3.

Paritoria plena und Manutenez-Commission

vom 9. May 1754.

In Streit: Sachsen sich verhaltend, zwischen Friedrich Ernst Grafen zu Scheunburg: Lippe und Sternberg zu Alverdisen, Klägern und Impetranten eines, entgegen und wider den Regierenden Landgrafen zu Hessen: Cassel, dann Dero nachgesetzten Lehenshof, Beklagte und Impetranten andern Theils, Mandati attentatorum cassatorii, inhibitorii, et de non turbando natos Comitibus S. R. Imperii immediati in Possessione vel quasi nobilitatis avitae, adeoque non mutando tenorem investiturae contra transactionem Pace Westphalica confirmatam et antiquam formam litterarum investiturae, nec via facti, sed juris procedendo S. C. poenalis, Wird dem beklagten Theil, Zeit zweyer Monaten, von Amtswegen hiemit angesetzt, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß obgedachten ausgangen verkünd: und reproducirten Kayserlichen Mandato, des darwider beschehen und hiemit verworfenen Einwendens ungeschindert, ein völliges Gemühen geleistet worden seye, mit der ausdrücklichen Warnung, daß in Verzeibung dessen, Impetratirscher Theil, jetzt als dann, und dann als jetzt,

§

in

in die obgedachtem Kayserlichen Mandato, einverleibte Doen fällig erkläret, auch der würcklichen Execution halber und sonst, auf seiner ordentlichen Imperantzischen Anrufen, ergehen solle, was Rechtsens.

Signatum zu Wien, unter Ibro Kayserlichen Majestät, hervorgebrucken
Kayserlichen Secret: Insiegel, den 9ten May 1754.

Rgf. Colloredo.

L. S.

Johann Georg Reitzer.

Fidem hujus Copiae attestor. Bückeburgi 28. Mart.
1787.

L. S.
Not

Wilhelm Friedrich Rüding,
Not. Caes. publ. jur.

Copia Rescripti Caesarei ad Manutendum, ad Directores
Circuli Rhenani Inferioris sive Westphalici.

Franz etc.

Tit. Nachdem auf unterthänigstes Anrufen und Rechts- Klagen, des Gra-
fen Friedrich Ernst zu Lippe: Schaumburg und Sternberg, gegen des Landrafen
zu Hessen: Cassel Liebden und Dero mitbeklagten Lehnhof, unsers hier nebenkom-
mendes Kayserliche Mandatum attentatorum cassatorium, inhibitorium, et
de non turbando natos Comitum S. R. Imperii immediati in Possessione
vel quasi Nobilitatis avitae, adeoque non mutando tenorem investiturae
contra transactionem Pace Westphalica confirmatam et antiquam formam
litterarum investiturae, nec via facti, sed juris procedendo, S. C. poenale,
unterm 12ten Julii verfloffenen Jahres bereits erkannte, auch behörig insinuirer,
diesem aber von Beklagten Theil, die schuldigste Parition, nicht geleistet, son-
dern vielmehr mit neuen factis und attentatis zu verfahren kein Bedenken getra-
gen, mithin Wir nicht nur die ebenfalls hier anliegende Sententiam paritoriam
sondern auch, die vorhin schon gebetene Kayserliche Manutenz- Commission zur
starken Handhabung Unsers Kayserlichen Judicati, unterm heutigen dato ergehen
zu lassen, gnädigst bewogen worden; als gefinnen Wir an Ewr. Liebden als
auscheidende Fürsten des Niederheinisch: Westphälischen Kreyses hiemit freund etc.
daß Sie auf solch unsers hieroben angeschlossenes Kayserliche Judicatum, aucto-
ritate

ritate Nostra Caesarea, kräftigst manuteniren, halten, und Imperantzischen Grafen gegen die beklagte Seit, sich annahmende Contraventiones, bestens manuteniren und handhaben mögen ic.

Wien den 9. May 1754.

Pro Copia subscripsit et subsignavit. Bückeburgi
28. Martii 1787.

L. S.
Not.

Wilhelm Friedrich Rüding,
Not. Caes. publ. jur.

Anlage 4.

Extract der Eheberedung vom September 1780.

Im Namen der heiligen und hochgelobten
Dreynigkeit!

Seh hiermit kund und zu wissen, daß durch die Fügung Gottes, als Stifters und Erhalters der heiligen Ehe, mit Einwilligung des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs, Regierenden Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Cakelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau ic. Ritter des königlich Großbritannischen Ordens vom blauen Hofenband, wie auch des königlichen Preussischen Ordens vom schwarzen Adler: wie auch mit Vorwissen und Einwilligung des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Cakelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau, auch Sayn und Wittgenstein ic. General: lieutenant der Cavallerie der Generalstaaten von Holland und West: Friesland, Commandant der Festung von Sas von Gend, Rittens des Johanner: und des Hessischen goldenen Löwen Ordens ic. und der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau, Frau Ulrica Eleonora, Landgräfin zu Hessen, Fürstin zu Hersfeld, Gräfin zu Cakelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau, auch Sayn und Wittgenstein ic. heute untengesetzten dato zwischen dem Hochgebohrnen Grafen und Heren, Herrn Philipp Ernst, Regierenden Grafen zu Schaumburg: Lippe ic. des Hessischen goldenen Löwen: und Sächsischen weißen Falken: Ordens Ritter ic. an einem — und der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau, Frau Juliane Wilhelmine Louise, Landgräfin zu Hessen, Fürstin zu Hersfeld, Gräfin zu Cakelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau, auch Sayn und Wittgenstein

Eingang.

stein ic. Prinzessin Tochter des Heren Landgrafen und Frau Landgräfin Durchl. Durchl. am andern Theil, nachstehende Eheberedung und Vermählungs: Contract verabredet und geschlossen worden:

Locus §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. et 9.

§. 10.

Vormundschaft und Verpflegung der Gräflichen Kinder.

Ferner ist beliebet worden, daß wenn Gott diese Ehe mit Leibes: Erben segnen wird, Ihre Durchlaucht aber vor deren Majorität in den Witwenstand gerathen sollten, Höchstdieselbe die Ober: Vormundschaft führen und dazu die als denn zur Schaumburg: kippischen Landes: Regierung angesehete und vorhandene Kanzler und Regierungs: Räthe, welche an der Landes: Regierung Sitz und Stimme haben, gebrauchen.

Daher dann, wenn männliche Descendenz vorhanden ist; so stehet alsdenn der Fürstlichen Frau Wittwe nebst der Obervormundschaft, auch Kraft derselben die Landesregierung sämmtlicher Schaumburg: kippischen Lande so wohl des Antheils der Grafschaft Schaumburg, als auch der Grafschaft Lippe, praefectis sollemnibus, bis zur Großjährigkeit des Primogeniti zu, jedoch behalten Sich der Gräfl. Herr Bräutigam in alle Wege bevor, wegen einer anzusehenden Mitvormundschaft zu disponiren: falls aber von dem Gräflichen Herrn Bräutigam wegen einer Mitvormundschaft nichts verordnet werden sollte; so bleibt alsdann die Obervormundschaft der Fürstlichen Frau Wittwe allein überlassen.

Es wird aber alsdenn auch die vorhin erwähnte hinterlassene Landes: Regierung die vorkommenden Geschäfte in gehörige Ueberlegung nehmen, bey der Vormundschaftsführung mit assistiren, die Sachen aber Namens der Ober: Vormundschaft, so wie in Fürstlichen Häusern gewöhnlich, gefertiget werden. In diesem jetzt gedachten Fall beziehen Höchstdieselben nicht das Wittthum, sondern behalten Ihre Residenz auf dem Schloße zu Bückeburg, so lange die Obervormundschaftliche Regierung dauert, bis wohin denn auch dasjenige, was der Prinzessin Braut oben im siebenden, achten und neunten Paragraphen versprochen worden, verabfolgt und gegeben wird, das in den §§. 4. und 6. oben konstituirte Wittthum hingegen cessiret, und die Kosten sowohl zur Subsistenz der Fürstlichen Frau Wittwe, als auch zum Unterhalt und standesmäßiger Erziehung der Gräflichen Kinder werden bis zu geendigter Vormundschaft aus den Landes: Einkünften hergenommen, welche letztere nach wie vor von der Gräflichen Rentkammer administrirt und von Obervormundschaftswegen darauf gesehen werden soll, daß die Kammer: Rechnungen gehörig geführt und abgelegt werden. Sollten aus dieser Ehe nur allein Gräfliche Töchter vorhanden seyn; so führen die Fürstliche Frau Wittve darüber ebenfalls die Obervormundschaft, und soll zu deren Erziehung und Unterhalt so lange, bis dieselben sich vermählt haben werden, die nach den Schaumburg: kippischen Haus: Gesetzen

Gesehen zukommende Appanage aus den Landes : Revenües in vierteljährigen Ratis Jhro Durchlaucht gezahlt werden.

Locus §. 11. 12. 13. 14. 15 et 16.

Dessen zur Urkunde haben nicht nur die beyden hohen Verlobten und der Prinzessin Braut Fürstliche Eltern, der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Wilhelm Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Casenelbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau, auch Sayn und Witzgenstein ic. General : Lieutenant der Cavallerie der General : Staaten von Holland und West Friesland, Commandant der Festung von Cass von Gend, Ritter des Johanner und des Hessischen goldenen Löwen : Ordens ic. und Höchstderoelben Fürstliche Frau Gemahlin, die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau Ulrica Eleonora, vermählte und gebohrne Landgräfin zu Hessen, Fürstin zu Hersfeld, Gräfin zu Casenelbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau, auch Sayn und Witzgenstein ic. sondern auch des Gräflichen Herrn Bräutigams einziger Herr Bruder, der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Johann Wilhelm, Graf zu Schaumburg : Lippe ic. welcher als Stamms : und lehens : Aghat die gegenwärtigen in quadruplo ausgefertigten Ehe : Pakten hiermit ausdrücklich confirmiret, und dieselben in allen ihren Punkten und Clausuln, im Fall Hochderselben die Successions : Ordnung treffen sollte, fest zu halten, bey Gräflichen Worten verspricht, eigenhändig unterschrieben und mit Jhro respective Fürstlichen und Gräflichen Insegneln wissenschaftlich versehen lassen. So gesehen Cassel, den Sechzehnten, und Dückeburg, den Achtzehnten September, im Jahr Eintausend Siebenhundert und Achtzig.

Philipp Ernst,
Regierender Graf zu Schaumburg : Lippe.

(L.S.)

Juliane,
Prinzessin zu Hessen.

(L.S.)

Wilhelm L. Z. Hessen.

Johann Wilhelm,
Graf zu Schaumburg : Lippe.

(L.S.)

(L.S.)

Ulerique Elconore,
L. D. Hesse née L. D. Hesse Philipsthal.

(L.S.)

3

Und

Und Wir Friedrich, regierender Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Cazeneubogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau ic. Ritter des Königlich Großbritanniſchen Ordens vom blauen Hofenbande, wie auch des Königlich Preußiſchen Ordens vom Schwarzen Adler ic. haben wegen dieſer Heyrath, hiermit nicht nur Unſere Zufriedenheit, unter Anwünſchung Göttlichen reichen Segens, nochmals bezeigen, ſondern auch die obſtehenden Ehe-Pakten, mittelſt Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und Beſiegelung, confirmiren und beſtätigen wollen.

Caſſel den 15ten Decemb. 1780.

Friedrich L. Z. Heſſen.

L. S.

Daß dieſer Extract quoad puncta et verba extracta mit der mir vorgelegten Ueſchrift wörtlich übereinſtimme, habe auf Erſuchen fide Notariali atteſtiren wollen.

Bückeburg 1. März 1787.

L. S.
Not.

Wilhelm Friedrich Rüdینگ,

Notar. caſ. publ. juratus manu et ſigillis propriis.

L. S.

Anlage 5.

Concept. Lehnmuttungs = Schreiben

des regierenden Grafen Philipp Erſt zu Schaumburg = Lippe,
an des Herrn Landgrafen zu Heſſen = Caſſel Durchlaucht,
d. d. Bückeburg 4. Auguſt 1786.

Durchlauchtigſter Landgraf,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Nachdem es dem Allerhöchſten gefallen hat, den Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich, Regierenden Landgrafen zu Heſſen ic. hochſeel. Andenkens am 31 October des verwichenen 1785ten Jahres aus dieſer Zeitlichkeit
in

in die Ewigkeit abzufordern; und dadurch die Landesregierung der Hessen: Casselischen Lande auf Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht vererbfället worden; nach Anlei- tung des Westphälischen Friedens: Schlußes von 1648. aber, und derrer darinn desfalls erwähneter Compactaten die Halbschied der Grafschaft Schaumburg bey dem Hochfürstlichen Hause Hessen: Cassel zu lehn gehet; so habe bey Ewr. Hoch- fürstl. Durchlaucht meiner Obliegenheit nach solche Lehne binnen rechtsgewöhnli- cher Zeit hiermit schuldigst muthen, und gehorsamst ersuchen wollen, mir nicht nur den gewöhnlichen Muthschein zu ertheilen, sondern auch einen gewissen geräu- migen Terminum zur lehns: Renovation und wirklichen Investitur anzuberaumen.

Ich habe die Ehre in vollkommenster Veneration zu beharren

Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht

Bückeburg
4. August 1786.

ganz gehorsamer Diener
P. E. K. G. J. S. L.

Pro fide Copiae subscripsit et subsignavit. Bückeburgi
4. Martii 1787.

L. S.
Not.

Wilhelm Friedrich Rüding,
Not. caes. publ. juratus.

Anlage 6.

Concept: Erinnerungß: Schreiben

der Gräflich Schaumburg: Lippischen Regierung an die Fürstlich
Hessische Regierung zu Cassel,
d. d. Bückeburg 13. October 1786.

P. P.

Um die lehns: Erneuerung über die vom Fürstlichen Hause Hessen: Cassel rele- vierende Halbschied der Grafschaft Schaumburg auf erfolgtes höchstsel. Able- ben des weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Heren Friedrich II., Landgrafen zu Hessen rc. binnen gehöriger Zeit zu suchen, haben Sr. Gräfl. Gnaden, Unser gnädigst regierender Graf und Landesher, bereits unterm 4. August dieses Jahres die gehörige Muthung an des jetzt regierenden Herrn Landgra- fen zu Hessen: Cassel Hochfürstl. Durchlaucht gelangen und dieselbe mit der Post von hier abgehen lassen. Nun wissen wir uns zwar zu bescheiden, daß die Be- antwortung des Muthungs: Schreibens und die Ertheilung des Muthscheins keine Eilfertigkeit erfordere, wir wünschten jedoch nur darüber eine beliebige Nach-

S 2

richt

richte zu erhalten, ob das vorgedachte Nuthungs: Schreiben höchsten Orts wirklich eingeliefert sey? damit im etwa entgegengesetzten Fall, hierunter dieser Seite nichts zur Last gesetzt werden möge.

Die Herren ersuchen wir daher uns jene Nachricht gefälligst zukommen zu lassen, und verbleiben denenselben zu angenehmen Diensten stets geflissen und bereit.
Bückerburg den 13. October 1786.

**Gräflich Schaumburg: Lippische zur Landes: Regierung
verordnete Kanzler und Regierungs: Rätthe.**
Springer. Schmid. Sander.

Fidem hujus Copiae attestor. Bückerburgi 4. Mart.
1787.

(L. S.)
Not.

Wilhelm Friedrich Rüdinger,
Not. Caes. publ. juratus.

Anlage 7.

Antwort: Schreiben

der Hessen: Casselischen Regierung an die Schaumburg: Lippische
Regierung zu Bückerburg.
praes. Bückerburg 15. Novemb. 1786.

Unsere günstl. Gruß und freundlichen Dienst zuvor,
Eder und vester auch Ehrendest und Hochgelahrte, besonders gute
Freunde!

Auf Deroselben Schreiben vom 13. m. p. haben wir hiermit in Antwort ohne verhalten wollen, daß das an Unsers gnädigsten Landesfürsten und Herrn, Hochfürstl. Durchlaucht, erlassene Nuthungs: Schreiben eingegangen sey. Die Wir übrigens denenselben freundlich zu dienen geneigt willig verbleiben.

Cassel den 5ten Novemb. 1786.

**H. F. Hessische zur Regierung verordnete Präsident, Canzlar,
Vice: Canzlar, Vice: Präsident, Regierungs: Rätthe
und Assessores.**

G. Lennep.

Pro Copia subscript et subscripsit. Bückerburgi
4. Martii 1787.

(L. S.)
Not.

Wilhelm Friedrich Rüdinger,
Not. caes. publ. juratus.

Anlage

Anlage 8.

a.) Urkunde die Besitznehmung der Grafschaft
Schaumburg-Lippe im Namen der verwitweten Fürstin zu Schaumburg-Lippe betreffend.

Actum Bückeburg in Regimine 13. Febr. 1787.

Nachdem es dem Allerhöchsten nach seinem heiligen Willen gefallen, Unsern gnädigst regierenden Landesherren, weyland den Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Philipp Ernst, Regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe etc. heute Morgen um halb Sechs Uhr nach einer sechsstägigen Krankheit aus dieser Zeitlichkeit abzufordern; so wurde von sämmtlichen membris Regiminis, welche sich außer dem R. Rath Kramer, welcher sich Unpäßlichkeit halber entschuldigen lassen, schon gestern Nachmittag auf der Regierung — und als die betrübte Nachricht einging, daß das Ende Illustrissimi Regentis herannah, auf dem Schlosse selbst in einem nahe bey dem Zimmer, wo Höchstselbe krank lagen, befindlichen Zimmer versammelt hatten, sobald von dem Doctore Schmid und gleich darauf vom dem Doctore Schröder ihnen gemeldet war, daß Illustrissimus Regens in dem Hern entschlafen wäre, sofort die Veranstaltung getroffen, daß alle in dem Sterbe-Zimmer auf den Tischen liegenden Scripturen, Bücher und sonstige Sachen in die daselbst befindliche Schränke verschlossen, und sämtliche Schlüssel in das auf eben demselbigen Zimmer befindliche Schreib-Büreau gelegt wurden; gleichwie denn auch eine dergleichen Veranstaltung in dem Nebenzimmer, woselbst die Münsterischen Militär-Akten befindlich, ebenfalls geschah.

R. Rath Schmid wird nun auch verfügt, daß von Justiz-Canzley wegen die erforderliche Obligationes derer sämmtlichen Scripturen und Sachen aufgedacht beyden Zimmern, und wo es sonst noch erforderlich, geschehe.

Sämmtliche membra begaben sich darauf nach der Regierung, um die während der Abwesenheit Serenissimae Nostrae nöthigen Verfügungen zur Besitzergreifung sämmtlicher von weyland Regierenden Grafen Philipp Ernst zu Schaumburg-Lippe etc. in Besitz gehalten Land und Leuten, sowohl in der Grafschaft Schaumburg, als auch in der Grafschaft Lippe Namens Höchstselbes in Vormundschaft Höchst-Ihro minderjährigen Herrn Sohns, des Erbgrafen Georg Wilhelm zu Schaumburg-Lippe etc. zu machen.

Es wurden solchemnach der Kanzley-Rath König und Justiz-Rath Knefel, welche von Regierungs wegen dazu ernennet waren, um den Actum solcher Besitzergreifung mit Zuziehung zweyer Notarien zu vollziehen, heraufesodert, und nachdem dieselben in Sessione mündlich instruiret waren, wie sie sich bey der

h

Besitz-

Praef.

Canzler von

Springer.

Reg. & Rath

Schmid.

Reg. & Rath

Sander.

Reg. & Rath

von Habicht.

Reg. & Rath

Spring.

Reg. & Rath

Sosimann.

Besitzergreifung zu verhalten, ihnen die erforderlichen Commissoria, nämlich für den Kanzley: Rath König auf die Besitzergreifung der Lemter Blomberg, Schieder und Alverdiffen, mit Zuziehung des hierauf requirirten Notarii Lungershausen — und für den Justiz: Rath Kiesel auf die Besitzergreifung der Lemter Bückeburg und Arensburg, wie auch Stadthagen und Hagenburg mit Zuziehung des ebenfalls hierzu besonders requirirten Notarii Kemener, zuzustellen, worauf beyde Commissarii jeder mit dem ihm beygegebenen Notario abgingen.

Die Kanzley: Rath König ist dafort mit dem Notario Lungershausen zu Pferde, welche diese beyde aus dem Herrschaftlichen Marfcall erhalten, nach Blomberg, Schieder und Alverdiffen abgereiset; und Justiz: Rath Kiesel wird, so bald derselbe den erforderlichen Besitz von den Lemtern Bückeburg und Arensburg wied genommen haben, in einem Herrschaftlichen Wagen mit einem Waagepauß nebst dem Notario Kemener nach Stadthagen und Hagenburg abreifen.

Hierauf wurde dem gegenwärtigen Obrist: Lieutenant Colson aufgetragen, daß er noch heute Morgen mit sämmtlichen Staats: und Ober: Offiziers sich an der Regierung einzufinden hätte, im Namen Serenissimae Nostrae, weil von ihnen in signum apprehensae possessionis ein Handgelübde eingenommen werden sollte.

Diesemächst wurden auch die membra deren übrigen Collegiorum, nemlich der Justiz: Canzlen, Rentkammer und Consistorii durch den Pedell Weber beschicket, sich ebenfalls noch heute Vormittag an der Regierung einzufinden, um auf gleiche Weise, zum Zeichen der ergriffenen Possession ein Handgelübde zu thun.

Nächstdem wurden auch der vorstehende Burgermeister der hiesigen Residenz: Stadt Bückeburg nebst dem Stadt: Syndico herangesodert, um ebendamäßig das Handgelübde in Signum apprehensae possessionis zu thun.

Nicht minder wurde dem Obrist: Lieutenant Colson aufgetragen, die große Zugbrücke vor dem hiesigen Residenzschloße aufziehen zu lassen, und zwar aus dieser Ursache, weil es herkömmlich ist, daß wenn ein regierender Herr stirbt, jederzeit die Zugbrücke vor dem Schloße aufgezogen wird.

Als hierauf von dem Obrist: Lieutenant Colson gemeldet wurde, daß sämtliche Staats: und Ober: Officiers des hiesigen Gräfl. Truppen: Corps sich vor der Regierung eingefunden hätten; so wurden dieselbe unter Anführung des Obrists Lieutenant Colson vorgelassen, und nachdem vom Kanzler von Springer denselben eröffnet wurde, daß, da der weyland Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Philip Ernst, Regierender Graf zu Schaumburg: Lippe, gestorben wären, und solchemnach Unsere Durchlauchtigste Landes: Mutter Juliane Wilhelmine Louise, verwittwete Fürstin zu Schaumburg: Lippe u. gebohrne Landgräfin zu Hessen u.

in

in Vormundschaft Höchst Ibro Gräflichen Herrn Sohnes, des Erbgrafen Georg Wilhelm zu Schaumburg: Lippe ic. die Regierung sämmtlicher von weyland Multrissimo Regenti nachgelassenen Länden und Leuten angetreten hätten, sie sämliche Staats: und Ober: Offiziers für sich und das ganze Militare auf ihren geleisteten Dienst: Eyd verwiesen würden, vorsezt aber zum Zeichen des ergriffenen Besizes, von ihnen verlangt würde, an Kanzlern Namens Serenissimae Nostrae das Handgelübde zu thun, welches Handgelübde denn auch von denen sämmtlichen Staats: und Ober: Offiziers viritum geleistet wurde.

Als diese abgetreten und gemeldet wurde, daß die sämmtlichen membra der Justiz: Canzler sich ebenfalls vor der Regierung eingefunden hätten, so geschähe denenelben von dem Canzler von Springer eben derselbe Vortrag, wie er den Offiziers geschähe, und es verrichteten dieselben hierauf das erforderliche Handgelübde in vim apprehensae possessionis.

Nach derselben Abgang wurde der herangeforderte Hofprediger Catel vorgelesen, und geschähe von demselben praemissis praemittendis gleich vorigen das Handgelübde.

Ein gleiches geschähe auch hierauf von denen membris der hiesigen Rentkammer, als dieselbe cum Secretario Collegii erschienen und sie vom Kanzler von Springer auf gleiche Weise, wie obigen erschienenen geschähe, angedret waren, und haben dieselbe darauf das von ihnen verlangte Handgelübde wirklich verrichtet.

Der Cammer: Rentmeister Lindemann wurde nun auch herangefodert, und von ihm ebenfalls praemissis praemittendis das Handgelübde geleistet.

Dann erschien auch der hiesige Constitorial: Rath Froriep und es wurde demselben, als er vorgelassen, und eben so, wie die membra der andern Collegiorum, vom Canzler angedret war, eröffnet, daß er vor sich und namens sämtlicher membrorum des Collegii das erforderliche Handgelübde zu verrichten hätte, welches denn auch von demselben geschähe ist.

Erschien auch praevia citatione der General: Contributions: Receptor Staackmann und geschähe von demselben ebenfalls praemissis praemittendis das Handgelübde.

Als leztlich die ebenfalls herangefoderte hiesige vorstehende Bürgermeister Bürgerheim und Stadt: Syndicus Krieger vor der Regierung erschienen; so haben dieselben praemissis praemittendis für sich und den ganzen Stadt: Magistrat das Handgelübde gethan.

Nachdem nun der Actus wegen Einnahme des Handgelübdes, Namens Serenissimae Nostrae als Verminderin und Regentin vollzogen; so kam in proposition, wie es mit dem, wegen dieses hohen Todesfalls anzustellenden Trauer: Geläut, im ganzen Lande zu halten sey, worauf resolvirt wurde, mit Anordnung

des anzustellenden Trauergeläuts so lange einzuhalten, bis Serenissima Nostra von Ihro Reise zurückgekommen wären, Höchstwelche denn hierunter das erforderliche gnädigst anordnen würden.

Wegen eines zuvorderst zu den fertigen hölzernen und verpichten Sarges wurde Hauptmann Mursfeld herangefordert, und ihm bedeutet für die Verfertigung eines solchen hölzernen und verpichten Sarges sofort zu sorgen.

Dann hat auch der Obristleutnant Colson den Auftrag erhalten, wegen der erforderlichen Bewachung der hohen Leiche zwey Schildwachen vor die Thür des Zimmers, worin sich der entselte Körper weyland Illustrissimi Regentis befindet, und noch eine Schildwache auf das Rundel des Walles nach der Hofwiese hinstellen und zu solchem Ende neun Gemeine zum Dienst auffordern zu lassen.

Als auch in Proposition kam, wie es mit Bekanntmachung dieses hohen Todesfalls durch die öffentlichen Zeitungen zu halten; so wurde einhellig vor gut gefunden hierunter so lange zu warten, bis Serenissima Nostra nach Höchst Ihro Zurückkunft deshalb gnädigst verordnet hätten, jedoch wären die Concepte zu denen Notifikationen: Schreiben vor allen Dingen baldigst zu fertigen.

Auch kam in Vortrag, ob es notwendig sey, daß eine Abschiekung an Serenissimam Nostram veranstaltet würde? Membra Regiminis waren aber hierunter des Daßhaltens, daß eine Abschiekung an Serenissimam nicht nöthig sey, immaßen Höchst dieselbe auf die abgeschickte Briefe und Etsafette wegen des Uebels befindens pie defuncti Comitris Regnantis so zu sagen stündlich erwartet würden, zudem referirte auch R. Rath von Habicht selbst an Serenissimam dringendst berichtet zu haben, daß Höchst Ihro Gegenwart in hiesigem Lande sehr notwendig sey.

Noch wird anhero bemerkt, daß wegen der Besitzergreifung Ihro Hochfürstl. Durchlaucht als Vormünderin und Regentin von hiesigen Landen die erforderlichen Patente ausgefertigt worden, welche folgender Gestalt zum nöthigen Gebrauch ausgetheilet sind, nemlich:

10. Exemplarien hat Canzley: Rath König zur affixion in den Kemtern Blomberg, Schieder und Alverdisen erhalten.
18. Exemplarien Justiz: Rath Kiesel für die Kemter Bückeburg und Arensburg, wie auch Stadthagen und Zagenburg, sodann auch für die Stadt Stadthagen.
1. Exemplar ist an die Thür zum Entrée bey der Regierung affigirt.
1. Exemplar ist an die Justiz: Canzley zur affixion ans schwarze Bret abgegeben, und
5. Exemplarien hat Bürgermeister Bürenheim erhalten, um dieselben ans Rathshaus und an die Stadt: Thore affigiren zu lassen.

Refe-

Referierte auch Obristleutnant Colson, daß er wegen der Befähigung zu Blomberg, und um besserer Ordnung willen, bey jetzigen Umständen noch den Hauptmann von Gerstein nach Blomberg beordert habe, auch dahin schon abgegangen sey; um dem die Befähigung dafelbst kommandirenden Lieutenant Meineke zu assistiren.

in fidem

J. W. Capaun.

Concordantiam copiae cum originali attestor. Bückeburgi

4. Mart. 1787.

L. S.

Not.

Wilhelm Friedrich Rüding,

Not. Caes. publ. jur.

Anlage 9.

b.) Notariats - Instrument

die Besitznehmung der Aemter Bückeburg und Arensburg im Namen der verwitweten Fürstin zu Schaumburg-Lippe ic. betreffend.

Im Namen Gottes!

Wund und zu wissen sey hiermit, daß im Jahr Christi Eintausend Siebenhundert Achtzig und Sieben, in der vierten Indiction, unter Herrsch- und Regierung Ihres Römisch Kaiserlichen Majestät Joseph des Andern dieses Namens erwählten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Meherren des Reichs, Königs in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn, Böhmeim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallizien und Lodomeien, Erbherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund und Vohringen, Großherzogs zu Toskana, Großfürstens zu Siebenbürgen, Herzogs zu Mailand, Mantua, Parma ic. Gefürsteten Grafen zu Habsburg, Blandern und Tyrol im zwey und zwanzigsten Jahre dieser Regierung des heiligen Römischen Reichs, am dreyzehnten Tage des Monats Februarii Morgens nach Sieben Uhr der Gräfflich Schaumburg-Lippische Justiz: Rath Kiesel hier in Bückeburg mit Endes unterschriebenen Kaiserlich öffentlich geschwornen Notario Moriz Casimir Kemmer hiersebst ein versiegeltes Schreiben der hiesigen Landes-Regierung dahier behändigte, so folgenden Inhalts war:

„Nachdem es dem Allerhöchsten gefallen den weyland Hochgebohrnen Grafen und Herren, Herrn Philip Ernst, Regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe ic. unserm im Leben gnädigst regierenden Grafen und Landes-herren, den 13ten dieses aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und das Gräfflich Schaumburg-Lippische Haus und das ganze Land dadurch in die tiefste Trauer zu versetzen; So haben die Durchlauchtigste Fürstin

„und Frau, Frau Juliane Wilhelmine Louise, vermittelte Fürstin
 „zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormündetin und Regentin, geborne Land-
 „gräfin zu Hessen ꝛc. Unsere gnädigste Fürstin und Landesmutter, in Ver-
 „mundschaft Höchstberg minderjährigen Herrn Sohnes, des Hochgeborenen
 „Grafen und Herrn, Herrn Georg Wilhelm Erbgrafen zu Schaumburg-
 „Lippe die Regierung der von weyland Regierenden Grafen Philip
 „Ernst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. höchstsel. Andenkens in Besitz gehaltenen
 „sämtlichen Land und Leuten, sowohl in der Graffschaft Schaumburg als
 „in der Graffschaft Lippe angetreten.

„Da nun des Endes auch die Possession in der Graffschaft Schaumburg
 „und zwar namentlich in den Aemtern Bückeberg und Arensburg,
 „Stadthagen und Hagenburg ergriffen werden soll; so requiriren Wir
 „denselben auf dessen Notariats-Amt sohaner Besitzergreifung mit
 „Zuziehung eines andern Notarii statt zweyer Zeugen bezuwohnen, und
 „Uns gegen die Gebühr ein oder mehr Instrumente auszufertigen.

„Bückeberg 13. Febr. 1787.

„Gräflich Schaumburg-Lippische zur Landes-Regierung
 „verordnete Canzler und Regierungs-Räthe.

„von Springer. Schmidt. Sander. von Habicht.

„Spring. Costmann.

„Capaun.

Aufschrift.

„An den Notarius Moritz Casimir Kemener

„in

„Bückeberg.

In Gemäßheit desselben habe ich sofort Notariat-Amteshalben, den gleichfalls
 Kayserlichen Notarium Joseph Holzendahl anstatt zweyer Zeugen zu dem hierinn
 beschriebenen Actui subrequiriret, worauf gedachter Justiz-Rath Kiesel mit mir
 den benedicten Notario Holzendahl um Acht Uhr Morgens auf die hiesige Amts-
 Stube für die beyden Aemter Bückeberg und Arensburg sich versägte und den
 daselbst gegenwärtig befindenen Amtmann Winda, Amts-Inspector Strasing und den
 Gerichtschreiber Coquell das auf ihn gestellte Commisforium folgenden Inhalts:

„Nachdem es dem Allerhöchsten gefallen, den Weyland Hochgeborenen
 „Grafen und Herrn, Herrn Philip Ernst, regierenden Grafen zu
 „Schaumburg-Lippe ꝛc. Unserm im Leben gnädigst regierenden Grafen und
 „Landesherrn den 13. dieses Monats aus dieser Zeitlichkeit abzufordern
 „und das Gräflich Schaumburg-Lippische Haus und das ganze Land dar-
 „durch in die tiefste Trauer zu setzen; So haben die Durchlauchtigste
 „Fürstin und Frau, Frau Juliane Wilhelmine Louise, vermittelte
 „Fürstin

Fürstin zu Schaumburg-Lippe etc. Vormünderin und Regentin, geborene Landgräfin zu Hessen etc. unsere gnädigste Fürstin und Landesmutter in Vormundschaft Höchstdero minderjährigen Herrn Sohnes, des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Georg Wilhelm, Erbgrafen zu Schaumburg-Lippe etc. die Regierung der von wechslend regierenden Grafen Philip Ernst zu Schaumburg-Lippe etc. Höchstseel. Andenkens in Besiz gehabtén sämtlichen Land und Leuten sowohl in der Graffschafft Schaumburg, als in der Graffschafft Lippe angetreten.

Da nun des Endes auch die Possession in der Graffschafft Schaumburg und zwar namentlich in den Aemtern Dückeburg und Arensburg, Stadt und Amt Stadthagen und Hagenburg ergriffen werden soll; so committiren Wir den Gräfflich Schaumburg-Lippischen Justitz-Rath Knefel hiersebst, solche Possession zu ergreifen, und den Notarium Kemener, welcher bey dieser Possessions-Ergriffung mit gegenwärtig zu seyn und darüber Instrumenta zu errichten, requirirer ist, mit dazu zu ziehen, und demnachst wie solches geschehen, zu berichten.
Dückeburg den 13. Febr. 1787.

Gräfflich Schaumburg-Lippische zur Landes-Regierung
verordnete Canzler und Regierungs-Räthe.
von Springer. Schmid. Sander. von Habicht.
Spring. Sostmann.

L. S.

Reg.

Capaun.

vorgelegt, vorlaß, und Inhalts desselben den Besiz der beyden Aemter Dückeburg und Arensburg dadurch ergriff, daß er die beyden respective Schlüssel und Siegel davon, von gedachten beyden Beamten abforderte, und so wie auch geschah, sich übergeben, nicht weniger von gedachten beyden Beamten und dem Gerichtschreiber Coquell gewöhnliche Gelübde: daß Sie der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau, Frau Juliane Wilhelmine Louise, verwitweten Fürstin zu Schaumburg-Lippe etc. Vormünderin und Regentin, geborenen Landgräfin zu Hessen etc. in Vormundschaft Höchstdero minderjährigen Herrn Sohnes, des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Georg Wilhelm, Erbgrafen zu Schaumburg-Lippe etc. Hochgräfflichen Gnaden mit Eyd und Pflichten eben so, als sie Höchstdero gottseel. Herrn Gemahl, weyland Graf Philip Ernst zu Schaumburg-Lippe etc. angelobt hätten, und worauf sie nochmals verwiesen würden, zugethan seyn und bleiben wolten, mittelst Handschlags sich erteilen ließ; sodann denen beyden Beamten die Amtschlüssel und Siegel anstalt und von wegen Ihrer Durchlaucht Vormünderin und Regentin wieder übergab, darnach ein Patent wegen Antritt der vor-

mündschaftlichen Regierung und der Besitzergreifung davon, draußen vor der
Amtesstube am gewöhnlichen Orte folgenden Inhalts:

„Von Gottes Gnaden Wir Juliane Wilhelmine Louise,
verwitwete Fürstin zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderin und Regen-
tin, gebohrne Landgräfin zu Hessen ꝛc. in Vormundschaft unsers minders-
jährigen Sohnes, Erbgrafen Georg Wilhelm zu Schaumburg-
Lippe Liebden:

„Fügen hiermit Unsern getreuen Unterthanen der Grafschaften Schaumburg
und Lippe zu wissen, daß auf das den 13. dieses Monats erfolgte Ableben des
wenland Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Philip Ernst, Regieren-
den Grafen zu Schaumburg-Lippe, Unsers im leben herzlich geliebten Gemahls,
Wir in Vormundschaft Unseres minderjährigen Gräflichen Sohnes, des Erbgrafen
Georg Wilhelm zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Idden die Regierung in den
sämtlichen von wenland Unsers gottsel. Herrn Gemahls Idden besessenen Lan-
kenden und Leuten angetreten, und zu dem Ende den Besiß davon ergriffen ha-
ben, als welches hiermit Unsern sämtlichen Unterthanen geist- und weltlichen
Standes bekannt gemacht wird, um sich hiernach zu achten.

„Gegeben Bückeburg den 13. Febr. 1787.

„Anstatt und von wegen Ihrer Durchlaucht Unserer gnädigsten
Fürstin Vormünderinn und Regentin.

„Gräflich Schaumburg-Lippische zur Landes-Regierung
verordnete Canzler und Regierungs-Räthe.

„von Springer. Schmid. Sander. von Habicht.
„Spring. Sostmann.

„Capauri.

affigirte, auch ein gleichlautendes Original-Exemplar dieses Patents mehrgedach-
ten Bräuten zustellte, um selches an dem Schloße Arensburg gleichfalls anzuschlagen.

Womit denn dieser Actus beschloffen wurde, und gedachter Commissarius,
Justiz-Rath Kiesel, mit uns beyden Notarien von der Amtesstube sich weggebab.

Geschehen an Orten, Tagen und Stunden wie oben.

Lant mein und des von mir anderweit erbetenen Notarii Joseph Holtsendahl
eigenhändigen Unterschriften und Unteriegelungen.

L. S.
Not.

Moriz Casimir Kemener,
Kayserslich öffentlich geschwornen Notarius.

Das

Das alles vorsehender maßen in meiner des subrequirten und unterschriebenen Kayserl. geschwornen Notarii Gegenwart geschehen, verhandelt und vorgekommen worden, bezeuge ich gleichfalls mittels meines Namens Unterschrift und beygedruckten Notariat: Siegels. Actum ut supra.

L. S.
Not.

Josephus Georgius Ignatius Holtzenthal,
Notar. Caes. publ. et iuratus ad hunc actum specialiter requisitus.

Fidem Copiae testor. Bückeburgi 28. Mart.
1787.

L. S.
Not.

Wilhelm Friedrich Rüdinger,
Not. Caes. publ. jur.

Anlage 10.

c.) Notariats : Instrument

die Bestätigung der Aemter Stadthagen und Hagenburg, wie auch der Bestung Wilhelmstein im Steinhuder See, im Namen der vermittelten Fürstin zu Schaumburg: Lippe zc. betreffend.

Im Namen Gottes!

Aund und zu wissen sey hiermit, daß im Jahre Eintausend Siebenhundert Achtzig und Sieben in der vierten Indiction unter Herrsch: und Regierung Ihro Römisch Kayserlichen Majestät Joseph des Andern erwählten Römischen Kayfers, zu allen Zeiten Mehren des Reichs, Königs in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn, Böhmeim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallicien und Lodomerien, Erzherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund und Lothringen, Großherzogs zu Toscana, Großfürstens zu Siebenbürgen, Herzogs zu Mantua, Mantua, Parma zc. Befürsteten Grafen zu Habsburg, Flaybern und Tyrol zc. im zwey und zwanzigsten Jahre dieser Regierung des heiligen Römischen Reichs, am dreyzehnten Tage des Monats Februarii Morgens um sieben Uhr der Gräffl. Schaumburg: Lippische Justiz: Rath Knefel hier in Bückeburg mir Kayserlich öffentlich und geschwornen Notario Moriz Casimir Kemener hieselbst ein versegeltes Schreiben der hiesigen Landesregierung behändigte, folgenden Inhalts:

„Nachdem es dem Allerhöchsten gefallen, den weyland Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Philip Ernst, regierenden Grafen zu Schaumburg: Lippe zc. unsen im Leben gnädigst regierenden Grafen und Landesherren den 13ten dieses aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und das Gräffl.
M. Schaumburg: Lippe zc.“

„Schaumburg-Lippische Haus und das ganze Land dadurch in die tiefste
 „Trauer zu versetzen; so haben die Durchlauchtigste Fürstin und Frau,
 „Frau Juliane Wilhelmine Louise, verwitwete Fürstin zu Schaumburg:
 „Lippe ꝛc. Vormünderin und Regentin, Landgräfin zu
 „Hessen, Unsere gnädigste Fürstin und Landesmutter, in Vor-
 „mundschaft höchstdero minderjährigen Herrn Sohnes, des Hochgebohr-
 „nen Grafen und Herrn, Herrn Georg Wilhelm, Erbgrafen zu Schaumburg:
 „Lippe ꝛc. die Regierung der von weisland Regierenden Grafen
 „Philip Ernst zu Schaumburg: Lippe ꝛc. höchstseligen Andenkens in
 „Besitz gehaltenen sämtlichen Land und Leuten, sowohl in der Grafschaft
 „Schaumburg, als in der Grafschaft Lippe angetreten.

„Da nun des Endes auch die Possession in der Grafschaft Schaumburg,
 „und zwar namentlich in den Aemtern Bückeburg und Arensburg,
 „Stadthagen und Zagenburg ergriffen werden soll; so requirieren
 „Wir denselben auf dessen Notariats: Amt, solche Besitzergreifung mit
 „Zuziehung eines andern Notarii statt zweyer Zeugen bezuwohnen, und
 „uns gegen die Gebühr ein oder mehr Instrumente auszusetzen.

„Bückeburg den 13ten Febr. 1787.

„Gräflich Schaumburg-Lippische zur Landesregierung ver-
 „ordnete Canzler und Regierungs-Räthe.

„von Springer. Schmid. Sander. von Habicht.

„Spring. Costmann.

Luffschrist.

„Capaun.

„An den Notarius Moritz Casimir Kemener

„in
 „Bückeburg.

L. S.

Regim.

In Gemäßheit desselben führen der Justiz-Rath Knesel und ich Morgens
 Neun Uhr nach Stadthagen, wo wir gegen zwölf Uhr Mittags ankamen, wo
 dann der Justizrath Knesel den Amtmann Habicht, ingleichen den Bürgermeister
 Zerßen zu sich, ich aber den Kayserl. Notarium Wolf Carl Wolph Helfer zu
 mir nöthigen ließ, welche sofort sich einfanden; worauf nach vorläufiger Eröffnung
 desjenigen, was vorgenommen werden sollte, und nachdem ich den Notarium Hel-
 per, um solchen actibus bezuwohnen, gehörig subrequirirt hatte, der Justizrath
 Knesel mit uns beyden Notarien um zwölf Uhr Mittags auf die Amtsstube in
 Stadt

Stadthagen sich verfügte, wo Amtmann Habicht, Anwesaffessor Wippermann, Amtsvoigt Keger und Gerichtschreiber Hagemann gegenwärtig waren. Justizrath Knefel zeigte hierauf sein Commissorium vor, verlas solches, wie also lautet:

„Nachdem es dem Allerhöchsten gefallen, den weyland Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Philip Ernst, regierenden Grafen zu Schaumburg: Lippe ꝛc. Unsern im Leben gnädigst regierenden Grafen und Landesherren den 13ten dieses Monats aus dieser Zeitlichkeit abzufodern, und das Gräfl. Schaumburg: Lippische Haus und das ganze Land dadurch in die tiefste Trauer zu versetzen; so haben die Durchlauchtigste Fürstin und Frau Juliane Wilhelmine Louise, verwittwete Fürstin zu Schaumburg: Lippe ꝛc. Vormünderin und Regentin, gebohrene Landgräfin zu Hessen ꝛc. unsere gnädigste Fürstin und Landesmutter in Vormundschaft Höchstdero minderjährigen Herrn Sohnes, des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Georg Wilhelm, Erbgrafen zu Schaumburg: Lippe ꝛc. die Regierung der von weyland regierenden Grafen Philip Ernst zu Schaumburg: Lippe ꝛc. Höchstsel. Andenkens in Besiß gehabtens sämtlichen Land und Leute sowohl in der Graffschaft Schaumburg, als in der Graffschaft Lippe angetreten.

„Da nun des Endes auch die Possession in der Graffschaft Schaumburg, und zwar namentlich in den Kemtern Bückeburg und Arensburg, Stadt und Amt Stadthagen und Hagenburg ergriffen werden soll; so committiren Wir den Gräfl. Schaumburg: Lippischen Justizrath Knefel hieselbst, solche Possession zu ergreifen, und den Notarium Kemener, welcher bey dieser Possessions - Ergreifung mit gegenwärtig zu seyn, und darüber Instrumenta zu errichten requirirt ist, mit dazu zu ziehen, und demnächst, wie solches geschehen, zu berichten.

„Bückeburg den 13ten Febr. 1785.

„Gräfl. Schaumburg: Lippische zur Landesregierung verordnete Canzler und Regierungs: Räte.

L. S.
Reg.

„v. Springer. Schmid. Sander. v. Habicht.
„Spring. Sostmann.

„Cayaun.

„Auch wird dem Justizrath Knefel hiermit aufgetragen, von der Bestung Wilhelmstein Besiß zu nehmen, und den dertigen Vice: Commandanten, Officiers und übrigen zur Garnison gehörenden Militairs mittelst Händgelübdes auf ihre geleistete Pflichten im Namen der Durchlauchtigsten

„sten Fürstin und Frau, Frau Juliane Wilhelmine Louise, verwitt-
 „weten Fürstin zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormänderin und Regentin in
 „Vormundschaft Höchstdero minderjährigen Gräflichen Herrn Sohnes, des
 „Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Georg Wilhelm, Grafen
 „zu Schaumburg-Lippe ꝛc. zu verweisen.

„Bückeburg den 13ten Febr. 1787.

„Gräflich Schaumburg-Lippische zur Landesregierung ver-
 „ordnete Canzler und Regierungsräthe.

L. S.
 Reg.

„v. Springer. Schmid. Sander. v. Habicht.
 „Spring. Sostmann.

„Capaun.

und wurde der Besitz des Amtes Stadthagen von ihm dadurch ergriffen, daß er den Schlüssel zu der Amtsstube, ingleichen das Amtesiegel von den Beamten abforderte, zu sich nahm, und gewöhnliche Gelübde von den beyden Beamten, dem Amtesvoigt Keger und dem Gerichtschreiber, daß sie der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau, Frau Juliane Wilhelmine Louise, verwittweten Fürstin zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormänderin und Regentin, gebohrnen Landgräfin zu Hessen, in Vormundschaft Höchst Ihrer minderjährigen Herrn Sohnes, des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Georg Wilhelm, Erbgrafen zu Schaumburg-Lippe ꝛc. mit Eyd und Pflichten eben so, als sie Höchstdero gottseligen Herrn Gemahl, weyland Regierenden Grafen Philip Ernst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. angelobet hätten, und worauf sie nochmals verwiesen würden, zugethan seyn und bleiben wollten, mittelst Handschlages sich leisten ließ; sodann denen beyden Beamten den Amtschlüssel und das Amtesiegel an statt und von wegen Ihrer Durchlaucht, Vormänderin und Regentin wieder übergab; darnach ein Patent wegen Antritt der vormundtschaftlichen Regierung und der Besitzergreifung von sämtlichen Land und Leuten drauffen vor der Amtsstube am gewöhnlichen Orte; nicht weniger im Beyseyn des Herbey gerufenen Schloßverwalters Wasserfall vorn am Schloßthore und am innern Eingange zu dem Schloße in Stadthagen folgenden Inhalts:

„Von Gottes Gnaden Wir Juliane Wilhelmine Louise,
 „verwittwete Fürstin zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormänderin
 „und Regentin, gebohrne Landgräfin zu Hessen ꝛc. in Vormund-
 „schaft Unfers minderjährigen Sohnes, Erbgrafen Georg Wil-
 „helm zu Schaumburg-Lippe Liebden:

„Fügen

„Fügen hiermit unsern getreuen Unterthanen der Graffschafft Schaumburg und Lippe zu wissen, daß auf das den 13ten dieses Monats erfolgte Ableben des weyland Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Philipp Ernst, regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Unsern im Leben herzlich geliebten Gemahls, Wir in Vormundschaft Unserer minderjährigen Gräfflichen Sohns, des Erbgrafen Georg Wilhelm zu Schaumburg-Lippe ꝛc. die Regierung in den sämmtlichen von weyland Unserm gottsel. Herrn Gemahls liebden besessenen Landen und Leuten angetreten, und zu dem Ende den Besiß davon ergriffen haben, als welches hiermit Unsern sämmtlichen Unterthanen, geist- und weltlichen Standes bekannt gemacht wird, um sich hiernach zu achten.

„Gegeben Sülzeburg den 13ten Febr. 1787.

„Anstatt und von wegen Ihrer Durchlaucht, Unserer gnädigsten Fürstin, Vormünderin und Regentin.

„Gräfflich Schaumburg-Lippische zur Landesregierung verordnete Canzler und Regierungs-Räthe.



„v. Springer. Schmid. Sander. v. Habicht.

„Spring. Soffmann.

„Capaun.

affigirte.

Von hier verfügten wir uns zusammen nach dem Rathhause zu Stadthagen um zwölf und halb Uhr, wo oben in der zweiten Etage auf der so genannten großen Rathsstube der Stadtwoigt Habicht, die beyden Bürgermeister Windt und Jersén nebst den übrigen mehresten Rathsgliedern sich einfanden, wo dann die Vorzeigung und Vorlesung des Commissorii, die Abforderung und Abgebung des Rathhaus-Schlüssels und Rathsesiegels, imgleichen die Leistung der Gelübde von gedachten Magistratsgliedern; dann die Zurückgabe des Schlüssels und Siegels, auch der Anschlag eines Patents am Rathhause am gewöhnlichen Ort, auf die nemliche Art als mit der Besitzergreifung von dem Amt und Schloß Stadthagen geschehen, und oben gemeldet worden ist, vorgenommen wurde. Es wurde auch vom Commissario Justiz-Rath Kiesel, dem jetzt vorsitzenden Bürgermeister Windt einige Original-Exemplare des Patents von der Besitzergreifung der Gräfflichen Land und Leute zugesellet, um solche an den Stadthoren gleichfalls anzuschlagen, welches denn auch von dem Bürgermeister Windt mit Beystand des Bürgermeisters Jersén in unsrer der beyden Notarien Gegenwart erst am Westert von da am Oben- und dann am Niedern-Thore gegen ein Uhr Nachmittags geschah. Nach Beendigung dieser Besitzergreifungen von den Ämte, dem Schlosse und

und der Stadt Stadthagen fuhren der Commissarius Justitz: Rath Knefel und wir beyden Notarien um zwey Uhr Nachmittags nach Hagenburg, wo wir Abends Sieben Uhr auf dem Schloße anlangten, und bey dem Amtmann Barchhausen abtraten; sogleich aber mit demselben und dem sich alsbald eingefundenen Amtes- und Gerichtschreiber Wedemeyer auf die Amtesstube giengen, wo das Commissorium verlesen, Amtesiegel und Schlüssel abgefordert, die Beamte mit Eyd und Pflichten an die Durchlauchtigste Vormünderin und Regentin verwiesen, von jenen auch der Handschlag dazu gegeben, darauf Siegel und Schlüssel zurück gegeben, die Patente gleiches Inhalts, wie obstehet, an gewöhnlichen Orten vor das Schloß und Amt Hagenburg angeschlagen wurden.

Von da fuhren wir sofort nach dem Rathhause im Flecken Steinhude, wo in Weyseyn des Amtmanns Barchhausen, und Amtes- und Gerichtschreibers Wedemeyer, ingleichen der zusammen berufene Burgermeister Most und zweer Rathsmänner die Vorlesung des Commissorii, Abforderung des Rathhause Schlüsselns und Fleckenriegels, Verweisung mit Eyd und Pflichten an die Durchlauchtigste Fürstin, Vormünderin und Regentin, Zurückgabe des Schlüsselns und Siegels, nebst Anschlagung der Patente auf nemliche Art, wie vorhin, zu Stande gebracht wurde.

Eben dieses alles geschah auch an demselben Abend bey der Rückkehr auf dem Rathhause des Fleckens Hagenburg, wo der Burgermeister Haeck und einige Rathsmänner zusammen berufen waren, ausgenommen, daß das Flecken Hagenburg mit keinem Fleckenriegel versehen ist.

Am andern Tage, als am vierzehnten Tage Monats Februar, schickte der Commissarius Justitz: Rath Knefel und wir beyden Notarien nach der Vestung Wilhelmstein im Steinhuder See, und langten daselbst gegen Zehn Uhr Vormittags an, wo dann dem Vice: Commendanten Hauptmann Notmann, dem Fähndrich Windt, und der ganzen versammelten Garnison das Commissorium vorgezeigt und gelesen, die Befagung mit Eyd und Pflichten mittelst Handschlag ges, so gefordert und viritim gegeben wurde, an die Durchlauchtigste Fürstin, Vormünderin und Regentin gleichmäßig verwiesen, und sodann ein Patent desselben obgemeldeten Inhalts an die Vestung geschlagen wurde. Worauf wir wieder wegschifften, zurückfuhren, und noch desselben Abends der Commissarius Justitz: rath Knefel und ich wieder in Bückeburg anlangten.

Geschehen wie oben.

Laut mein und des von mir subrequirirten Notarius Hesper Unterschriften und Beglaubigungen.

L. S.
Not.

Moritz Cassmir Kemener,
Kaiserlich öffentlich geschworener Notarius.

Das

Daß alles vorstehendermaßen an den beschriebenen Orten, Tagen und Stunden in meiner des subrequirirten und unterschriebenen Kayserlich geschwornen Notarii Gegenwart geschehen, verhandelt und vorgenommen worden, bezeuge ich gleichfalls mittels meines Namens Unterschrift und bezgedruckten Notariat-Signets. Actum ut supra.

L.S.
Not.

Wolf Carl Adolph Helfer,
Notar. Caesar. publ. juratus, ad hoc rite subre-
quiritus.

Pro Copia subscriptit et subsignavit. Bückeburgi

4. Martii 1787.

L.S.
Not.

Wilhelm Friedrich Rüding,
Not. caes. publ. juratus.

Anlage II.

Notariats-Instrument

über das, was am 17. Februar 1787. und seitdem zu Bückeburg vorgegangen.

Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreysaltigkeit!

Rund sey hiermit jedermann, kraft dieses offenen Instruments, daß im Jahr unsers Herrn und Seligmachers Jesu Christi, Eintausend Siebenhundert Achtzig und Siebenden Jahr, Indictione quinta, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigst, Großmächtigst und Unüberwindlichstn Fürsten und Herrn, Herrn Josephi secundi, erwählten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Meherren des Reichs, in Germanien, Jerusalem, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Ungarn, Böhmen auch todomerien Königs ic. Erzherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund und Württemberg, Großfürsten zu Siebenbürgen, Herzogs zu Mayland und Vaar ic. Gefürsteten Grafen zu Flandern und Tyrol ic. Grafen zu Falkenstein ic. ic. unsers allergnädigsten Kayfers, Königs, Fürsten und Herrn, im zwey und zwanzigsten Jahr der Regierung des heiligen Römischen Reichs Er. Kayserlich und Königlichen Majestät, Freytags (war der Sechzehente Tag des Monats Februarii) Mitternachts gegen drey Viertel um 12. Uhr ich unterschriebener Kayserlich geschwornener Notarius in der Gräfflich Schaumburg: kippischen Residenzstadt Bückeburg und zwar in meiner gewöhnlichen Wohnung daselbst durch den Gräfflich Schaumburg: kippischen Regierungs- Kanzlisten August Dietrich Julius Caslo nachstehendes versiegeltes Requisitions-Schreiben von Ihro Hochfürstl. Durchlauchten der gnädigst regierenden Fürstin und Frauen, Frauen Juliane, verwitweten Fürstin zu Schaumburg: kippe, Vormünderin und Regentin, gebornen Landgräfin zu Hessen ic. erhielt:

N 2

„Den

„Den Kayserlichen Notarium Wilhelm Friederich Rüdinger requirieren Wir
 „hiemit, Morgen früh sich eum testibus dahier auf Unserem Residenz
 „Schloß einzufinden, auf alles, was daselbst vorgehen möchte, genau
 „Nacht zu geben, und alles, was er dabei sehen, merken und wahrnehmen
 „wird, und worauf insbesondere noch zu achten, Wir ihm mündlich wei
 „teres zu requirieren nöthig finden möchten, fleißig aufzunehmen und aus
 „zuzeichnen, demnächst darüber ein beglaubtes Instrument oder mehrere un
 „die Gebühr auszufertigen und Uns einzuhandigen. Bückeburg auf
 „Unserer Residenz den 16ten Februar 1787.

„Juliane,

„verwitwete Fürstin zu Schaumburg-Lippe, Vormün
 „derin und Regentin, geborne Landgräfin
 „zu Hessen.

„Vt. Springer.

„Capaun.

Die Aufsehrift war:

„An

„Den Notarium Friederich Wilhelm Rüdinger.

„Bückeburg.

Tragendes Amts halber subrequirte ich gleich nach Durchlesung dieses Re
 quisitions-Schreiben, die hiesigen Bürger:

1.) Friedrich Knoth

und

2.) Casper Andreas Dohm,

als Zeugen, und nachdem selbige diese Subrequisition willig angenommen, auch
 Sonnabens den 17ten currentis anni et mensis Morgens um 6. Uhr bey mir
 Unterschrieben in meiner Wohnung sich eingefunden, begab ich alsbald mich aufs
 Gräfliche Residenz-Schloß Bückeburg, woselbst der dem Gräflich Schaumburg-
 Lippischen Hof-Etat vorgesezte Kammer-Rath Herr Abrecht Wolfgang von Lan
 desberg mir und den Zeugen in dem dritten Stockwerk des Gräflichen Residenz-
 Schloßes das dritte Zimmer zum einstweiligen Aufenthalt anwies.

Indem die Durchlauchtigste Frau Regentin, Vormünderin und Fürstin in
 dem mir gewordenen Requisitions-Schreiben weitere mündliche Requisitionen
 sich vorbehalten hatten; so wurde ich Morgens um Zehen Uhr durch den vorbe
 nannten Herrn Kammer-Rath von Landesberg zu der Durchlauchtigsten Frauen
 Regentin in Höchst Dero Cabinet berufen, woselbst Ihre Hochfürstl. Durchlauchten
 unter Bezug auf das mir gewordene, diesem Instrument verbotenens inserirte,
 gnädigste Requisitions-Schreiben, sich dahin zu erklären gerühten:

„Wie

„Wie Höchstselben, nachdem Sie in sichere Erfahrung gebracht,
 „daß Ihre Hochfürstl. Durchlauchten der regierende Herr Landgraf zu
 „Hessen: Cassel ic. den auf Ihren Herrn Sohn, den Hochgebohrnen
 „Herrn Grafen Georg Wilhelm, Erbgrafen zu Schaumburg: Lippe
 „von Ihren Höchstseeligen Herrn Gemahl, Herrn Philip Ernst, weyl-
 „land regierenden Grafen zu Schaumburg: Lippe ic. so den Blutgang
 „nach, als Reichs: Constitutionsmäßig vererbten Antheil der Grafschaft
 „Schaumburg, bestehend in der Residenz: Stadt, Schloß und Vestung
 „Bückeburg, der Vestung Wilhelmstein, der Stadt Stadthagen, den
 „Flecken Hagenburg und Seinhude, den Aemtern Bückeburg, Arens-
 „burg, Stadthagen und Hagenburg, nebst den dazü gehörigen Herrschafft
 „lichen Gebäuden und Mehereien, Gerechtigkeiten und was sonst noch zu
 „dem Gräflich Schaumburg: Lippischen Antheil der Grafschaft Schaum-
 „burg gehöre und von Rechts wegen gehören sollte und mißte, mit star-
 „ker gewaffneter Hand in Besiß zu nehmen, beschloßen, zu dem Ende
 „Ende auch unter Commando des Fürstlich Hessischen General: Lieutenant
 „von Lossberg ein aus mehreren Cavallerie und Infanterie: Regimentern
 „bestehendes ansehnliches Truppen: Corps beordert, anbey eine aus meh-
 „reren Fürstlich Hessischen Civil: Bedienten bestehende Commission Ver-
 „auf dieser vorhabenden Besißergreifung ernannt hätten, die Fürstlich
 „Hessische Truppen auch so wohl, als die ernannte Commission in den
 „hießigen Antheil der Grafschaft Schaumburg einzurücken, und auf eine
 „den zwischen dem regierenden Hochfürstlichen Hause zu Hessen: Cassel und
 „dem regierenden Hochgräflichen Hause zu Schaumburg: Lippe, errichteten
 „so öfters confirmirten Verträgen, Theilungs: Necessen und sonstigen
 „Pactis, ja selbst mehreren rechtskräftigen Judicatis der Höchsten Reichs:
 „Gerichte und vom Fürstlich Hessen: Casselschen Hause geschenehen Ver-
 „sehnungen, ja dem wörtlichen Inhalt des Paragraphi 3. Articul 15. des
 „Westphälischen Friedens zuwidere Art und Weise den intendirten Besiß
 „mit Gewalt zu erringen im Begriff wären; mehrgedachte Durchlaucht-
 „tigste Frau Wittve aber, da Höchstselben nicht nur nach klarer Ver-
 „sicherung der Reichs: Gesetze, sondern auch der zwischen Serenissima
 „Domina Requirente und Höchst Dero abgelebten Gemahl, Herrn
 „Philip Ernst, weyland Regierenden Grafen zu Schaumburg: Lippe
 „errichteten Pactorum dotialium, (deren Besß: und Aufrechthaltung das
 „regierende Hochfürstliche Haus zu Hessen: Cassel feyerlichst garantirt
 „hätte) die Vormundschaft über Höchst Dero Herrn Sohn, den
 „Hochgebohrnen Grafen Herrn Georg Wilhelm, Erbgrafen zu Schaum-
 „burg: Lippe, und während der Minderjährigkeit desselben die Regierung
 „aller angesammlter und erblich anheim gefallener Lande zukäme, gleichwie
 „Serenissima requirens den Besß dieser Vormundschaft und Regierung
 „auf eine gesetzliche Art, zu ergreifen keinesweges verfehlet hätten, als
 „wollten

„wollten Höchst dieselben auf mein tragendes Notariat: Amt mich mündlich
„gleichfalls dahin requiriret haben:

„Dem Einmarsch der Fürstl. Hessischen Truppen und der zur Be-
„süßergreifung ernannten Commission mich nebst den bey mir habenden
„vorbenannten beyden Zeugen in die Gegend der vor dem Gräfl. Residenz-
„Schloß belegenen Zugbrücken zu begeben, und dem die eingerückte als
„noch einrückende Truppen commandirenden Herrn General: Lieutenant von
„Hessberg, wie auch den Fürstl. Hessischen Principal: Commissario förmlich
„und feyerlich zu declariren:

„Wie Ihre Hochfürstl. Durchlaucht in wahrer Landesmütterlicher
„Rücksicht auf das Wohl höchstbero getreuen Unterthanen zwar als untrei-
„rige Vormünderin Ihres minderjährigen Sohns des Hochgebohrnen Herrn
„Erbgrafen Georg Wilhelm zu Schaumburg: Lippe und während der
„Minderjährigkeit desselben geselliche Regentin aller dieser Ihrem Herrn
„Sohn angestammter und erblich anheim gefallener Lande zur Abwendung
„dieser ihr so ernstlich drohenden und segleich mit gewehrter Hand zu be-
„weckstelligenden Gewalt sich der Höchst denselben als Regentin von Gott
„verliehenen Macht nicht bedienen, übrigens aber gegen diese gewaltsame
„Reichs: Geselhen widrige, die öffentliche Ruhe und Sicherheit störende
„Besüßergreifung förmlichst, so wie das von Rechtswegen geschehen sollte
„und müßte, in Ihrem der Serenissimae Dominae Requirentin, wie
„auch Ihres Sohns, des Hochgebohrnen Erbgrafen zu Schaumburg: Lippe,
„Heren Georg Wilhelm Namen, protestiret, und unter nochmaligen
„Bezug auf die zwischen beyden Häusern getheibigte und abgeschlossene
„Verträge, Theilungs: Necessé, auch sonstige rechtliche Verhandlungen,
„vorzüglich den am 19ten Julii 1647. in Münster zwischen dem Hoch-
„fürstl. Hause Hessen: Cassel und dem Heren Grafen Philipp von Lippe
„Sternberg, unter Mediation des Königl. Schwedischen Gesandten Heren
„Grafen von Drenstien abgeschlossenen, und von eben benannten Königl.
„Gesandten durch eigensändige Unterschrift roborirten Haupt: Vergleichs,
„tenore cujus die Grafschaft Schaumburg unter beyde hohe und höchste
„transigirende Theile getheilt, dieser Vergleich auch von der vermittelten
„Frauen Landgräfin Amalia Elisabeth zu Hessen: Cassel als Vormünderin
„berin des Heren Erb: Landgrafen Wilhelm des sechsten den 17ten Aug.
„dicii anni in Cassel ratificiret, diesen Vergleich auch in den 3ten Pa-
„ragraphen Articuli XV. des Osabrückischen Friedensschlusses bestätiget
„worden, nicht weniger unter ausdrücklicher Begründung auf die zwischen
„Ihro Hochfürstl. Durchlauchten und Ihrem abgelebten mehrmals benam-
„ten Heren Gemahl getroffenen vom Regierenden Hause Hessen: Cassel
„garantiret pacta dotalia, die Ihrem abgelebten Heren Gemahl ertheilt
„Beselzung, specialissime aber auf den von der Serenissima Domina
„Re-

„Requirente bereits rechtmäßig ergriffenen Besitz der Vormundschaft und
 „Regierung sich und Ihrem Herrn Sohn quaevis jura et competentia
 „reserviret haben wollte.

Diesem Ersuchen fügten Höchst dieselben annoch bey:

„Wie ich nebst den von mir subrequirierten Zeugen alle von den Fürstl.
 „Hessischen Truppen oder auch der Commission vorzunehmende gewaltsame
 „Ereignisse, die Art dieser mit gewehrter Hand zu vollziehender Besitz-
 „greifung genau bemerken, übrigens bis zum wahrscheinlichen Ende dieser
 „Possessions - Apprehension auf dem Gräfl. Residenz: Schloß mich auf-
 „halten, alles vorkommende getreulich protocolliren, hierüber auch ein oder
 „mehrere Instrumenta gegen die Gebühr aufsetzen möge.

Diesen theils schriftlichen, theils mündlichen Requisitionen zu Folge, ver-
 fügte mich um 11. Uhr Vormittags nebst vorgenannten Zeugen über die vor der
 Einfahrt des Gräfl. Residenz: Schloßes Bückeburg befindlichen Zugbrücken, wovon
 die große aufgezogen, die kleine aber liegend antraf, und als sogleich der beyrn
 Hochlöblichen Fürstlich Hessischen Infanterie: Regiment von Losberg stehende Major
 von Alten: Bokum jedennoch ohne alle Militairische Begleitung, und ohne das
 Seiten: Gewehr entblöhet zu haben, in dem vorderen Schloßplatz eintraf, und
 vom Pferde stieg, sich auch alsobald an den vor den Zugbrücken sich gleichfalls
 aufhaltenden Gräfllich Schaumburg: kippischen Obrist: Lieutenant und Commandeur
 der Gräfl. Truppen: Corps, Herrn Carl Friedrich Colson wandte, mit dem
 Erklären:

„Wie er einzig und allein der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen,
 „Frauen Julianen Wilhelminen Louisen, verwiuhten Fürstin zu
 „Schaumburg: Lippe etc. begehrenen Landgräfin zu Hessen mit schuldigster
 „Ehrfurcht aufzuwarten wünschte:

Der Herr Obrist: Lieutenant Colson selbigen auch so ins Gräfl. Residenz
 Schloß als aus demselben heraus bis über die kleine Zugbrücke begleitet, ließ ich
 selbigen zwar diesesmal ungestört pass- und repassiren, dieweilen aber vorgenann-
 ter Fürstlich Hessischer Major, nachdem er wahrscheinlich die Antwort der gnädigst
 regierenden Fürstin zu Schaumburg: Lippe dem commandirenden Chef der in die
 Gräfl. Residenz: Stadt Bückeburg bereits eingerückten und noch im Anmarsch be-
 griffenen Fürstl. Hessischen Truppen Herrn General: Lieutenant von Losberg hinterbrachte,
 gegen $\frac{1}{2}$ 12 Uhr wieder zurückkam, die vor dem äußern Schloßplatz aufmarschirte
 Truppen auch den sprechendsten Beweis gaben, daß nunmehr, da ein Theil des
 Landes nebst der Residenzstadt von Fürstl. Hessischer Seite bereits mit gewaffneter
 starken Hand eingenommen worden, die ernstliche Gewalt dem Gräfl. Residenz:
 Schloß, wo nicht gar der ohnehin genugsam gelegten Durchlauchtigsten Frauen
 Witwe, Vormünderin und Regentin, gelten sollte.

Dieser Herr Major auch, nachdem er wieder auf dem äußeren Schloßplatz vom Pferde gestiegen, sogleich in den inneren Schloßplatz eingehen wollte, begegnete ich nebst beyden Zeugen selbigem dicke an den vor dem Gräflichen Residenzschloß belegenen Zugbrücken und übergab selbigen beglaubte Abschrift des von der Durchlauchtigsten Frauen Requirentin mir gewordenen Requisitions: Schreiben, unter der deutlich und vernehmlichen Erklärung:

„Wie ich aus der von Kayserl. Königl. Majestät mir als geschwornen
 „Kayserlichen Notario allergnädigst verliehenen Gewalt und zu dem Ende
 „von mir geleisteten theuren Pflicht und zwar den an mich ergangenen
 „schriftlich und mündlichen gnädigsten Requisitionen gemäß, Namens der
 „Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Juliane Wilhelmine
 „Louise, verwitwibten Fürstin zu Schaumburg: Lippe, gebornen Lande-
 „gräfin zu Hessen ic. als Vormünderin ihres Sohns, des Herrn Erbs-
 „grafen Georg Wilhelm zu Schaumburg: Lippe, und während der Mütter-
 „berjährigkeit desselben gefeslichen Regentin gegen diese von Fürstl. Hessi-
 „scher Seite vorgenommene den zwischen dem Regierenden Hochfürstlichen
 „Hause zu Hessen: Cassel, und dem regierenden Hochgräflichen Hause zu Schaum-
 „burg: Lippe errichteten so öfters confirmirten Verträgen und Theilungs-
 „Recessen, und vom Fürstl. Hessens: Casselischen Hause geschehenen Befehle-
 „nungen, sonstigen Pactis, ja selbst mehreren rechtskräftigen Judicatis der
 „höchsten Reichs: Gerichte, den zwischen der Hulreichsten Frauen Re-
 „quiritin und ihrem abgelebten Herrn Gemahl errichteten, vom regieren-
 „den Fürstlichen Hause Hessen: Cassel feyerlichst garantirten Ehe: Pacten
 „zuwider, öffentliche Ruh und Sicherheit und den gemeinen Frieden stö-
 „rende gewaltsame Besitz: Ergreifung feyerlichst protestiret, anben Sere-
 „nissimae requirenti so wie dem Hochgebohrnen Erbgrafen zu Schaumburg:
 „Lippe quaevis jura et competentia reserviret haben wolle.

Worauf der Major von Alten: Bokum mir die beglaubte Abschrift des gnädigsten Requisitions - Schreiben, ohne selbige durchzulesen, zurück gab, mit der Aeußerung:

„Wie ich mit dieser Erklärung und Protestationen mich nicht an ihn son-
 „dern den commandirenden Herrn General: Lieutenant von Lohberg zu wene-
 „den habe; übrigens hätten ja die Fürstl. Hessischen Truppen unser Land
 „nicht gewaltsam invadiret.

Quibus dictis et actis ich unter Bezug auf den Augenschein die beglaubte Abschrift der Litterarum requisitorialium zurücknehmen mußte.

Dahleich nunmehr beyde voem Gräflichen Residenz: Schloß befindliche Zugbrücken schon aufgezogen waren, so wurde doch auf Drede des hinter den Zugbrücken sich aufhaltenden Gräflichen Schaumburg: Lippischen Herrn Obrist: Lieutenant Colson die kleine Zugbrücke

Zugbrücke niedergelassen, welche mehrbenanter Herr Major zwar passirte, aber bald wieder zurück kam, sich auf sein Pferd setzte und vom äußeren Schloßplatz wegritt, worauf die kleine Zugbrücke wieder aufgezogen wurde.

Wenige Minuten nachher zeigte sich der Fürstlich Hessische General-Lieutenant von Losberg, der Herr Major von Alten-Bokum, nebst dem Regiments-Majordanten, alle drey zu Pferde, mit Scherpen, Ringtragen und entlösteten Degen in den Händen an der Spitze der vom Capitain von Mondorf angeführten Grenadier-Compagnie vom Fürstl. Hessischen Hochlöblichen Regiment von Losberg, die vorm äußeren Schloß-Thor zelthero mit Gräfl. Schaumburg-Lippischen Musquetiers besetzt gewesene Posten wurden alsbald ohne weiter anzufragen mit Fürstl. Hessischen Grenadiers besetzt, und der Herr General-Lieutenant von Losberg drang nebst dem Grenadier-Commando in den ersten Vorplatz des Residenz-Schloßes, wo ich selbigem in der Gegend Gräfl. Justiz-Kanzley und des Zeughauses nebst beyden Zeugen mich näherte, beglaubte Abschrift des gnädigsten Requisitions-Schreiben offerirte, und zu dreym verschiednenmalen in Gegenwart mehr denn Hundert meiner Vortrag hören können; und müßenden Zuhörern erklärte:

„Wie ich unter Bezug auf das so oft bekannte gnädigste Requisitions-Schreiben, wovon ich die Urschrift vorzuzeigen erbödig, Namens der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Juliane, verwitweten Fürstin zu Schaumburg-Lippe, gebornen Landgräfin zu Hessen etc. als gesetzlich und errichteten, auch Fürstlich Hessischer Seite gewähetener Paktis-mäßiger Vormünderin Ihres Sohns des Hochgebornen Erbgrafen zu Schaumburg-Lippe, Herrn Georg Wilhelm, auch während der Minderjährigkeit desselben ausschließlicher Regentin aller auf Ihren Herrn Sohn von Ihrem höchstseligen Herrn Gemahl Philip Ernst von der Pfalz regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe etc. so dem Bistum und Lande nebst allen Zubehörungen, gegen die zwischen dem regierenden Hochfürstlichen Hause zu Hessen-Cassel und dem regierenden Hochgräflichen Hause zu Schaumburg-Lippe errichteten, so öfters confirmirten, Verträgen und Theilungs-Necessen und sonstigen Paktis, ja dem Westphälischen Frieden und mehreren rechtskräftigen Judicatis der höchsten Reichs-Gerichte zuwidere gewaltsame Besitzergreifung des Antheils des höchstseligen Sohns, Herrn Georg Wilhelm, Erbgrafen zu Schaumburg-Lippe rechtmäßig und unwidersprechlich zugefallenen Antheils der Grafschaft Schaumburg feyerlichst protestirt und so der Frau Requi- rentin, als dem Hochgebornen Herrn Erbgrafen Georg Wilhelm, quaevis jura et competentia ausdrücklich vorbehalten haben wolle.

Worauf der Herr General-Lieutenant von Losberg regerirte:

„Er sey nicht gekommen Prozesse zu führen, sondern habe ausdrückliche Orde von seinem gnädigsten Fürsten und Landgrafen, das Gräfl. Resi-

denz: Schloß zu besetzen; er habe für seine Person zu viel Hochachtung für der vermittelten Fürstin zu Schaumburg: Lippe Durchlauchten, auch zu viel Gutes in Bückeburg genossen, als daß er für sich das mindeste zum Verdruss oder Kränkung dieser gnädigsten Dame unternehmen würde; Uebrigens könne er weder an meine Protektionen sich kehren, noch die ihm angebotene beglaubte Abschrift des gnädigsten Requisitionsschreiben annehmen. So wenig er mir die Ausrichtung des mir gewordenen höchsten Auftrags verdencke, so nachdrücklich und ernstlich wolle er mir gerathen haben, nebst beyden Zeugen mich zu retiriren.

Dahero ich wohl einschend, daß gegen diese von gewehrter Hand so fürchterlich unterstützte und Gräfl. Residenz: Stadt und Schloß noch größere und unabsehbare Gefahr drohende Gewalt mit rechtlichen Waffen fürs erste nichts würde auszurichten seyn, ich nebst beyden erwehnten Zeugen mich zurückzog, und mein einziges Augenmerk dahin richtete, den Einmarsch ins Gräfliche Residenz: Schloß, und die Besetzung so der Hauptwache, als der dazu gehörigen Posten genau zu bemerken.

Hierauf zog der Fürstlich Hessische General: Lieutenant von Losberg unter der vorerwähnten Begleitung vor die aufgezogenen Schloß: Zugbrücken, und da die Durchlauchtigste Frau Vormünderin und Regentin das Vergießen unschuldigen Menschen Blutes zu verhindern diese, obgleich unrechtmäßige, Gewalt mit Gegenwärtigkeit wo nicht zu vertreiben, doch wenigstens zu empfangen mildereicht verboten hatten, so gab der Gräflich Schaumburg: Lippische Herr Obrist: Lieutenant Colson mit dem Glockenschlag 12. Uhr an die zu dem Zugbrücken commandirte Mannschaft die Ordre, beyde Zugbrücken nieder zu lassen; worauf der Herr General: Lieutenant von Losberg, Herr Major von Alten: Dolum und der Regiments: Adjutant mit entblößten Degen und unter Befolg des Hauptmann von Mondtorff und zweyer Subalternen Officiers nebst der Grenadier: Compagnie von dem von Losbergischen Regiment mit aufgezogenen Bajonetten und scharf geschulterten Gewehren, jedermoch ohne klingendem Spiel, in den inneren Schloßplatz eingezogen und sich gerade gegen der Hauptwache über postirten, woselbst der selbigen Tages die Wache habende Gräflich Schaumburg: Lippische Artillerie: Lieutenant Colson seine Leute das Gewehr ergreifen ließ; indem nun aber der Herr General: Lieutenant von Losberg nachmahls auf Besetzung der Hauptwache bestand, gab der Herr Obrist: Lieutenant Colson an dem Wachhabenden Lieutenant Colson den Befehl, mit der unter Gewehr stehenden Wache links um zu machen, und ab zu marschiren; wo inzwischen der Fürstl. Hessische Grenadier: Capitain von Mondtorff Rechts um commandirte und die Hauptwache nebst allen dazu gehörigen Posten jedermoch die zwey Posten die bey der Leiche des weisland regierenden Herrn Grafen zu Schaumburg: Lippe, Herrn Philip Ernst &c. wachenden Unter: Officiers und Gemeinen, desgleichen den vor der Anti-Chambre der Durchlauchtigsten

sten Frauen Regentin und Vormünderin stehenden Carabinier-Posten ausgenommen, besetzten, und der Gräfl. Schaumburg-Lippische Lieutenant Celson gleich nach eingezogenen Posten mit der unterhabenden Wache ganz in der Stille abzog.

Als Nachmittags um $\frac{1}{2}$ 4 Uhr der Fürstl. Hessische Amts-Rath Vaser vor Gräfl. Landes-Regierung sich einfand, begab ich nebst den Zeugen mich zu demselben, um im erforderlichen Fall die mir gnädigst aufgetragene Protestation gegen jede Art und Ausfritt dieser gewaltsamen Besitzergreifungen einzulegen, indem aber der Amtsrath Vaser mir bedeutete:

„Wie er bey der eingerückten Fürstlich Hessischen Commission lediglich die vices eines Secretarii zu versehen habe, dahero mit der Annahme meiner Protestation um so weniger sich besangen könne und dürfe, da der Principal-Commissarius Herr Präsident von Münchhausen alsbald persönlich erscheinen würde;

so begab ich mich von selbigem weg und in die auf Gräfl. Landes-Regierung befindliche Secretarien-Stube um daselbst die Ankunft des Herrn Principal-Commissarii abzuwarten.

Nachdem nun der Herr Präsident von Münchhausen nebst dem Herrn General-Lieutenant von Losberg nach 4 Uhr Nachmittags gleichfalls erschienen, sämtliche Glieder auch, so zur Besetzung der Gräfl. Schaumburg-Lippischen Landes-Regierung, Rent- und Lehn-Kammer, Justiz-Canzley und Consistorium, desgleichen alle zum Gräfl. Hof-Etat gehörige Personen vermöge der auf Befehl der Commission an sie erlassenen Ladung sich, um dem Regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel zu huldigen, daselbst assembleirt hatten, verfügte ich nebst beyden Zeugen mich in das Regiminal-Sessions-Zimmer und wandte mich unmittelbar an den Herrn Präsidenten von Münchhausen mit der Frage:

„Ob er der von Ihres Hochfürstlichen Durchlauchten dem Regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel zu der heutigen Besitzergreifung ernannte Principal-Commissarius sey?

Da derselbe nun diese Frage bejahte, erklärte ich selbigem mit heller und deutlicher Stimme, so, daß es nicht nur alle zur Commission gehörige Personen, sondern auch die mit anwesende Bediente des regierenden Gräfl. Hauses Schaumburg-Lippe hören konnten und mußten:

„Wie ich nach Inhalt des mir gewordenen gnädigsten Requisitionsschreiben, wovon ich beglaubte Abschrift offerirte, nicht weniger der heute an mich erangenen höchsten mündlichen Requisition zufolge Namens der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Juliane Wilhelmine Louise, verwittibten Fürstin zu Schaumburg-Lippe, geborenen Landgräfin zu Hessen, als unstreitigen Vormünderin Ihres Herrn

„Sohns des Hochgebohrnen Erbgrafen, Herrn Georg Wilhelm zu
 „Schaumburg: Lippe, und während der Minderjährigkeit desselben Regenz
 „tin des Gräfl. Schaumburg: Lippischen Antheils der Graffschaft Schaumburg
 „gegen diese von Fürstl. Hessischer Seite mit gewehrter Hand und
 „der fürchterlichsten Gewalt theils ausgeführte, theils fogleich und in der
 „Folge noch auszuführende den zwischen den regierenden Hochfürstl. Hessen:
 „Casselschen und regierenden Hochgräfl. Schaumburg: Lippischen Häusern
 „getheidigt und geschlossenen Verträgen, Theilungs: Decreten, über die ge
 „schehene Belehnungen ausführlich sprechenden Lehns: Briefen und zwar
 „vorzüglich den klaren Worten des Westphälischen Friedens, und mehreren
 „rechtskräftigen judicatis der höchsten Reichs: Gerichte, auch des zwischen
 „der Durchlauchtigsten Frauen Requirentin und ihrem abgelebten Gemahl
 „Herrn Philip Ernst, weyland regierenden Grafen zu Schaumburg:
 „Lippe errichteten vom regierenden Hochfürstl. Hessischen Hause zu Hessen:
 „Cassel garantirten pactis dotalibus zuwidere, die öffentliche Ruhe und
 „Sicherheit störende Besitzergreifung Namens der Durchlauchtigsten Frau
 „Requirentin und Höchst Dero Herrn Sohns des Hochgebohrnen Erb
 „grafen zu Schaumburg: Lippe Herrn Georg Wilhelm, in bester Form
 „Rechtens feyerlichst protestiret und Höchst Deroselben Jura et compe
 „tentia reserviret haben wolle.

Nachdem ich diese rechtliche Protestation und Reservation nach Vorschrift
 Reichs: und gemeiner Gesetze eingelegt, erkundigte sich der Principal-Commis
 sarius Herr Präsident von Münchhausen endlich darnach,

„Wer ich sey?

Worauf ich mich dahin zu äußern keinen Anstand nehmen konnte:

„Ich seye der geschworne Kayserliche Notarius Wilhelm Friedrich Rü
 „ding, und wolle tragenden und beschwornen Amts halber die mir ge
 „wordene Höchste Requisitionen hiernit pflichtmäßig erlediget haben.

Die weitere Frage des Herrn Principal- Commissarii gieng dahin:

„Ob ich mein Notarial - Diploma bey mir habe?

Worauf ich mir diese Antwort ertheilte:

„Ich seye in hiesigen Gräfl. Landen agnoscirter und approbirter Kayserlis
 „cher geschwornen Notarius, indessen zum Ueberflus doch erbötig mein zu
 „Hause habendes Notarial - Diploma urschriftlich nebst beglaubter Abschrift
 „des Comitivi des Comitum Palatini, so mich zum Kayserlichen Notario
 „creiret, in wenigen Minuten zu produciren.

Allein wider alles Vermuthen fiel die endliche Antwort des Herrn Principal-
 Commissarii mit ernstlich und drohender Mine dahin aus:

Er

„Er könne sich jeho mit Protektionen nicht benehmen, dahero er mir nur wolle gerathen haben, mich nebst beyden Zeugen alsbald fort zu packen.“

Dahero ich, indem die bereits so thätig erwiesene Gewalt durch rechtliche Einreden nicht gebrochen noch aufgehoben werden konnte, nebst vordenannten Zeugen mich zurück begab, indessen aber sehr vernünftig bemerkte, daß von Fürstl. Heffischer zu dieser intendirten Besitzergreifung ernannten Commissione sämtliche Session's; Zimmer, Registraturen und Archive der vom Regierenden Hochgräflichen Hause Schaumburg: Lippe nieder gesetzten Dicafteriorum (nachdem die Gräflich Schaumburg: Lippischen Bediente dem regierenden Landgräfl. Hause Hessen-Cassel den Huldigungs: Eid geleistet und leisten müssen, hierauf aber entlassen würden) so wie auch sämtliche Cassen, nicht weniger das im Gräflichen Residenz: Schloß gleich bey'm Ein- und Ausgang in dasselbe zur linken Hand befindliche zweyte Zimmer unter Fürstlich Heffische Siegel genommen und vor dem Eingang zu jedem Dicafterio von den Fürstlich Heffischen Truppen Schildwachen gestellt wurden, welche nur denen zur Fürstlich Heffischen Commission gehörigen Personen den Eingang erlauben durften.

Um eben diese Zeit hatten auf commissarischen Befehl das Gräfl. Schaumburg: Lippische Infanterie: Regiment und Artillerie: Corps mit geschuldetem Gewehr auf dem vordersten Schloßplatz sich einfunden, und nachdem selbige dem Regierenden Herrn Landgrafen den Eid der Treue geschworen, die Gewehre ablegen mußten.

Jede billig zu befürchtende Bedenklichkeit abzuwenden, und durch die unter Anführung des Herrn General: lieutenant von Losberg diesen Morgen schon eingerückte 6. Compagnien des Regiments von Losberg und zwey Compagnien vom Garnison: Regiment von Bülow schon so fürchterlich gewordene Gewalt noch unternedrückender und durchgreifender zu machen, rückte während diesen Austritten der mit starker und gewehrter Hand angefangenen und noch immer fortdauernden Besitzergreifung unter Commando des Herrn General: lieutenant von Bose in Gräfl. Residenz: Stadt ein, obgleich selbiges folgenden Tages nach Stadthagen marschirte.

Am lieben Sonntag den achtzehenden currentis mensis Morgens um 9. Uhr kurz vor Eröffnung des Gottesdienstes erschienen vor Gräfl. Landes: Regierung zwey Fürstl. Heffische Kanzlisten, wovon der eine sich Jordan nannte, nebst dem Pedell Weber, ließen nachstehendes Besitzergreifungs: Patent, so Namens der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Juliane Wilhelmine Louise, verwitweten Fürstin zu Schaumburg: Lippe, gebohrnen Landgräfin zu Hessen ic. als Vormünderin und Regentin affigiret werden, durch den Pedell Weber abreißen:

D

„Bon

„Von Gottes Gnaden Wir Juliane Wilhelmine Louise,
 „verwitwete Fürstin zu Schaumburg; Lippe re. Vormünderin
 „und Regentin, gebohrne Landgräfin zu Hessen re. in Vor-
 „mundschaft Unsers minderjährigen Sohns, Erbgrafen Georg
 „Wilhelm zu Schaumburg; Lippe Liebden.

„Fügen hiermit Unsern getreuen Untertbanen der Grafschaften Schaumburg
 „und Lippe zu wissen, daß auf das, den 13. dieses Monats er-
 „folgte Ableben des weisland Hochgebohrnen Grafen und Heeren, Heeren
 „Philip Ernst, Regierenden Grafen zu Schaumburg; Lippe re. Unsers
 „im Leben herzlich geliebten Gemahls, Wir in Vormundtschaft Unsers
 „minderjährigen Gräfl. Sohns, des Erbgrafen Georg Wilhelm zu
 „Schaumburg; Lippe re. Liebden, die Regierung in der sämtlichen von
 „weisland Unsers gottseligen Heeren Gemahls Liebden besetzten Landen
 „und Leuten angetreten, und zu dem Ende den Besiß davon ergriffen ha-
 „ben, als welches hiermit Unsern sämtlichen getreuen Untertbanen geist-
 „und weltlichen Standes bekäunt gemacht wird, um sich hiernach zu
 „achten.

„Gegeben Bückeburg 13. Februar 1787.

„Anstatt und von wegen Ihrer Durchlaucht Unserer gnädigsten
 „Fürstin, Vormünderin und Regentin.

„Gräflich Schaumburg-Lippische zur Landesregierung ver-
 „ordnete Canzler und Regierungs-Räthe.

„v. Springer. Schmid. Sander. v. Habicht.
 „Spring. Sofimann.

und einen offenen Brief, welcher wie nachstehet, lautet, anschlagen lassen:

„Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Wilhelm der IX.,
 „von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu
 „Casselnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau re.
 „gnädigt gut gefunden haben, bey dem erfolgten Ableben des Heeren Gra-
 „fen Philip Ernst zu Bückeburg, die Rechte Ihres Hochfürstl. Hauses
 „geltend zu machen, und zu dem Ende den Bückeburgischen Antheil der
 „Grafschaft Schaumburg in Besiß nehmen zu lassen; So wird solches
 „denen sämtlichen Collegiis, der Ritterschaft, Beamten, Magistraten,
 „Bedienten und Untertbanen, sowohl von Militär: als Civilstande in
 „erfagter Grafschaft hierdurch mit dem Besügen, bekäunt gemacht, daß
 „sie

„sie sämtlich Höchstgedachte Ihre Hochfürstliche Durchlaucht nunmehr als
ihren gnädigsten Landesherren anzusehen, und in Gemäßheit der Höchst-
denen selbst bereits abgelegten Huldigungs- & Pflichten alle schuldige Treue
und Gehorsam zu erweisen haben.

„Und gleichwie Ihre Hochfürstliche Durchlaucht zur Direction der
Landes-Geschäfte gegenwärtige Commission gnädigt anhero abgeordnet
haben, so wird zugleich allen in Herrschaftlichen Diensten stehenden
Personen und sämtlichen Unterthanen hierdurch befohlen, keine Befehle
von den Collegiis anders als unter der Unterschrift dieser Commission
anzunehmen, und solche auf das genaueste und gehorsamteste zu befol-
gen. Wobey sämtlichen Unterthanen, namens Ihre Hochfürstl. Durch-
laucht, die gnädigste Zusicherung geschicket, daß sie bey ihren hergebrach-
ten Rechten und Befugnissen in alle Wege gelassen, geschirret und ge-
hänthabet werden sollen.

„Aufwundlich der gnädigt angeordneten Commission Unterschrift und
vorgedruckten Fürstl. Hessischen Regierungs-Insigels.
Gegeben Bücksburg den 17. Februar 1787.

„Fürstlich Hessische zur Direction der Landesgeschäfte
in der Graffschaft Bücksburg gnädigt verordnete
Commission.

L.S.

„E. A. von Berner. F. S. Waiz von Eschen.
„S. D. von Schmerfeld. C. S. Fulda.

Montags den neunzehenden Morgens gegen 9. Uhr wurden die Sessions-
und Gerichtes-Stuben eröffnet, und die nunmehr dem Regierenden Hochfürstl.
Hause Hessen: Cassel verpflichtete ehemals Gräfflich Schaumburg: kippische Civil-
Bediente jedermoch unter der Direction der Fürstl. Hessischen Herren Commissarien
angestellt, und zwar dergestalt: daß der Herr Geheime Rath von Berner bey
der Landes: Regierung, Justiz, Canzley und Consistorium, der Herr Geheime
Rath von Waiz bey der Rentkammer, der Herr Kriegs: Rath von Fulda aber
bey der Polizey: Commission praesidirten.

Am eben diesem Tage Morgens um zehn Uhr fand sich der Fürstl. Hessi-
sche Principal-Commissarius Herr Präsident von Münchhausen nebst dem Se-
cretario

cretario Fürstlich Hessischer Regierung in Kinteln, Herrn Johann Jakob Losheisen, und dem Fürstlich Hessischen Amstrath, Herrn Pasor, auf der Justiz: Cansley in Büchelburg ein, und nachdem die zeitige Beirats der Kemter Büchelburg und Arensburg nebst Amtsvoigt und Gerichtsschreiber, desgleichen die bey der Justiz Cansley immatriculirte Advocaten, der Land: Physicus Schmitze, die in beyden Kemtern angestellte Forst: Bediente, der Verwalter des Herrschaftlichen Masch: Worrerecks Duwe nebst einigen Mandatariis der in den Kemtern Büchelburg und Arensburg angesehenen Freyen der ergangenen Ladung gemäß erschienen, wurden selbige, nachdem der Secretarius Losheisen die Verpfichtungs: Formul vorgelesen, von dem Principal- Commissario Herrn Präsident von Münchhausen beeydet und von jedem der Comparenten der Handschlag genommen, worauf die Commission sich nach dem hiesigen Rathhaus begab, den auf ergangenen Befehl vorgeladenen Magistrat nebst der anwesenden Bürgerschaft gleichfalls verpflichtete, sodann aber die vorgeladene Untertanen der Kemter Büchelburg und Arensburg dem Regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen: Cassel etc. den Eyd der Treue auschworen ließ.

Da der von mir Anfangs ad hos actus subrequirirte Zeuge Friedrich Knoth Nachmittags um 2. Uhr krank geworden, subrequirirte ich in locum hujus den hiesigen Bürger Wilhelm Werthmann als Zeugen, welcher auch diese Subrequisition willig annahm.

Dienstag den Zwanzigsten dieses, zeigten sich das Fürstl. Hessische Regiment Gens d'Armes, die Leib: und Feld: Jäger nebst dem Husaren: Corps mit entzückten Seitengewehren und unter Trompetenschall vor dem neuen Thore Gräfl. Residenz: Stadt und bezogen auf den nahe belegenen Dörfern die auf Befehl der Commission angewiesene Quartiere, und an eben diesen Tage wurden die Gemeine des Gräfl. Schaumburg: kippischen Infanterie: Regiments und Artillerie: Corps, nachdem selbige zur Fahne geschworen, auf Befehl des Hochfürstlich Hessischen General: lieutenant von Losberg wieder bewasnet.

Da der Fürstlich Hessische Principal- Commissarius Herr von Münchhausen, nachdem die Residenz: Stadt. Büchelburg, nebst den Kemtern Büchelburg und Arensburg cum omnibus annexis et anneclendis dieser gewaltsamen Besitzergreifung sich unterwerfen müssen, von hier weg und nach denen Städten, Kemtern und Flecken Stadthagen, Hagenburg und Steinhude (welche indessen mit Fürstlich Hessischen Truppen gleichfalls besetzt und überschwenmet worden) zogen, besuchten die hieselbst zurück gebliebene Fürstlich Hessische Commissarii zwar die Collegia, indessen bemerkten wir Unterschiebene sehr genau, daß aus dem auf der Landes: Regierung befindlichen Archiv mehrere Acten: Vorschläge von Tage zu Tage herausgenommen und nach des Hessischen Herrn Geheimen Raths von Berner, (welcher in des Land: Physici Schmitze Hause logirte) Wohnung gebracht wurden.

Sonn:

Am Sonnabends den 24. hujus wurde nun gleichfalls auf Befehl des Herrn General: Lieutenants von Loßberg das Gräfl. Carabinier: Corps des Morgens um 10. Uhr um zur Standarte zu Schwören commandiret, wo dann der vor der verwittibten Frauen Fürstin: Vorminderin und Regentin, 2c. Hochfürstl. Durchlauchten Cabinet zeithero noch immer behaltene Carabinier: Posten Vormittags um zehn Uhr durch zwey Hefische Unter: Officiers mit Kurzgewehren abgelöst und bis 12. Uhr besetzt gehalten, nach 12. Uhr Mittags aber dieser Posten wieder mit einem Carabinier besetzt wurde.

Da ferner auf den 24ten laufenden Monats und Jahrs die Beurlaubte des Gräfl. Schaumburg: Lippischen Infanterie: Regiments und Artillerie: Corps aufgefodert worden, so wurden selbige von Fürstl. Hefischer Commission wegen, gleichfalls beidiget, und gegen 5. Uhr Nachmittags das Gräfl. Schaumburg: Lippische Infanterie: Regiment in sechs Compagnien, das Artillerie: Corps in drey Compagnien eingetheilt, und mit dem Eintheilen der anhero eingetroffenen Beurlaubten den 26ten des Morgens von neun bis gegen 11. Uhr fortgeschahren.

Nachdem den 27ten labentis mensis des Morgens um 9 Uhr das Schaumburg: Lippische Infanterie: Regiment vor des ehemaligen Herrn Obrist: Lieutenant Colson (welcher dem äussern Verlaut nach zum Fürstl. Hefischen Obristen erkläret sein soll) Quartier aufmarschiret war, zeigte sich vor der Fronte desselbigen der Fürstlich Hefische Obrist von Hanstein, und übernahm als von Ihro Hochfürstl. Durchlauchten dem Regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen: Cassel ernannten Inhaber dieses Regiments das Commando darüber. Zeithero hatten die von der Fürstlich Hefischen, theils einmarschirten, theils usurpirten Truppen, täglich ausziehende Wachen sich jeden Vormittag gegen 11. Uhr auf dem beym Rathhaus liegenden Marktplatz formiret, allein die das Schloß besetzende Wache ließ jedesmal bey dem Einmarsch ins vorderste Schloßthor so Hautboisten, als Tambours und Pfeiffers mit Feld: Musik und Spiel innehalten, und bezog ganz in der Stille ihren Posten, und nur Dienstags den 27sten bezog der die Schloß: Wache übernehmen sollende Capitain mit Feld: Musik und klingendem Spiel durchs äußere Thor des Gräfl. Residenz: Schloßes, wo aber doch in der Gegend der Kanzlen und des Zeughauses die Hautboisten mit Blasen, gleichwie auch die Tambours und Pfeiffers mit Nührung des Spiels aufhörten, allein Mittwochens den Acht und zwanzigsten zog der die Schloßwache beziehende Capitain unter Verretung der blasenden Regiments: Hautboisten, Nührung der Trommeln und Pfeiffen auf; die Hautboisten stellten sich zur linken Seite der Schloßwache, spielten fünf gewöhnliche Regiments: Stücke, und nachdem die neue Wache die erforderlichen Posten aufgestellt, die alte Wache auch die ausgekehrten Posten an sich gezogen, zog der abgelösete Capitain unter Schlagung des gewöhnlichen Fahnen: Marsches mit den Gewehren in den rechten Armen vom inneren Schloßplatz über die Zugbrücken und dancke im äußeren Schloßplatze die Wache ab.

Indem nun ich unterschriebener Kayserlicher geschwornen Notarius nebst den subrequirirten Zeugen vorsehendes alles genau bemercket und getreulich protocolliret,

colliret, so ist über sämtliche Punkte dieses beweisende Instrument erichtet, und von mir unterschriebenen Kayserl. Notario und den beyden Gezeugen eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet bedruckt worden. So geschehen im Jahr Christi, Indictione Kayserl. Regierung, Tagen und Stunden auch Dertern und Stellen wie oben siehet.

L.S.

L. S.
Not.

Wilhelm Friedrich Rüdiger,

Notar. caes. publ. juratus manu et sigillis propriis.

Friedrich Knoth. Caspar Andreas Dohm. Wilhelm Werthmann.
als Zeuge. als Zeuge. als Zeuge.

Anlage 12.

Fürstlich Hessisches ins Land ergangenes Com- missions-Patent.

Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Wilhelm der IX. von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Casenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau &c. &c. gnädigst gefunden haben, bey dem erfolgten Ableben des Herrn Grafen Philipp Ernst zu Bückeberg die Rechte Ihres Hochfürstlichen Hauses geltend zu machen, und zu dem Ende den Bückebergischen Antheil der Grafschaft Schaumburg in Besiz nehmen zu lassen; So wird solches denen sämtlichen Collegiis, der Ritterschaft, Beamten, Magistraten, Bedienten und Unterthanen, sowohl vom Militär: als Civilstande in ersagter Grafschaft hierdurch, mit dem Befügen, bekannt gemacht, daß sie sämtlich Höchstgedachte Ihre Hochfürstliche Durchlaucht nunmehr als ihre gnädigsten Landesherren anzusehen, und in Gemätheit der Höchstdenkselben bereits abgelegten Huldigungspflichten, alle schuldige Treue und Gehorsam zu erweisen haben.

Und gleichwie Ihre Hochfürstliche Durchlaucht zur Direction der Landesgeschäfte gegenwärtige Commission gnädigst anhero abgeordnet haben; so wird zur gleich allen in Herrschaftlichen Diensten stehenden Personen und sämtlichen Unterthanen hierdurch befohlen, keine Befehle von den Collegiis anders als unter der Unterschrift dieser Commission anzunehmen, und solche auf das genaueste und gehorsamlichste zu befolgen. Wobey sämtlichen Unterthanen, namens Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht, die gnädigste Zusicherung geschieht, daß sie bey ihren hergebrachten Rechten und Befugnissen in alle Wege gelassen, geschietet und gehandhabet werden sollen.

Urkundlich der gnädigst angeordneten Commission Unterschrift und vorgedruckt den Fürstlich Hessischen Regierungs: Insegele. Gegeben Bückeberg den 17. Februar 1787.

(L. S.)

L. S.

Fürstlich Hessische zur Direction der Landesgeschäfte in der Grafschaft Bückeburg gnädigst verordnete Commission.

L. A. von Berner. J. C. Waß von Eschen.
J. D. von Schmerfeld. C. C. Fulda.

Fidem copiae harum patentium impressarum testor,
Bückeburgi 28. Mart. 1787.

L. S.

Not.

Wilhelm Friedrich Rüding,
Not. caef. publ. juratus.

Anlage 13.

Fürstlich Hessisches an die Prediger ergangenes Commissions- Patent.

Nachdem des Regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen : Cassel Hochfürstliche Durchlaucht sich gnädigst bewogen gesehen, die Rechte Ihres Hochfürstlichen Hauses auf die Grafschaft Bückeburg nach dem erfolgten Ableben des Herrn Grafen Philipp Ernst geltend zu machen, und zu dem Ende gedachte Grafschaft in Besitz nehmen zu lassen:

So geschieht sämtlichen Predigern, von der zur Direction der Landesgeschäfte in ersagter Grafschaft gnädigst angeordneten Commission hierdurch die Auflage, mit der bisherigen Vorbitte für die Landesherrschaft in den gewöhnlichen Kirchengebeten bis auf andere Verordnung einzuhalten, und solche vor der Hand ganz auszulassen. Wobey denselben die gnädigste Zusicherung geschieht, daß in Aufhebung des Status religionis alles auf den bisherigen Fuß in der Grafschaft verbleiben soll. Gegeben Bückeburg den 17ten Februartii 1787.

L. S.

Fürstlich Hessische zur Direction der Landesgeschäfte in der Grafschaft Bückeburg gnädigst verordnete Commission.

L. A. von Berner. J. C. Waß von Eschen.
J. D. von Schmerfeld. C. C. Fulda.

Fidem copiae hujus impressi attestor. Bückeburgi
28. Martii 1787.

L. S.

Not.

Wilhelm Friedrich Rüding,
Not. Caef. publ. jur.

Ständliche Kommission zur Direction der Landes-
Schule in der Provinz der Rheinprovinz
vormals Rheinprovinz

L. 2.

E. M. von Braun, F. C. W. von Gumboldt,
J. D. von Gumboldt, C. C. Gumboldt

Titelblatt copias haurum patentium inprelorum
Hilfswort zu Nr. 1727.

L. 2.
1727

Wilhelm Friedrich Kuhnigk
Not. publ. haurum

Einlage 13.

Ständliche Kommission zur Direction der Landes-
Schule in der Rheinprovinz

Ständliche Kommission zur Direction der Landes-
Schule in der Rheinprovinz
vormals Rheinprovinz

Ständliche Kommission zur Direction der Landes-
Schule in der Rheinprovinz
vormals Rheinprovinz

L. 2.

Ständliche Kommission zur Direction der Landes-
Schule in der Rheinprovinz
vormals Rheinprovinz

E. M. von Braun, F. C. W. von Gumboldt,
J. D. von Gumboldt, C. C. Gumboldt

E. M. von Braun, F. C. W. von Gumboldt,
J. D. von Gumboldt, C. C. Gumboldt

Titelblatt copias haurum patentium inprelorum
Hilfswort zu Nr. 1727.

L. 2.
1727

Wilhelm Friedrich Kuhnigk
Not. publ. haurum

Kh 1576

4°

ULB Halle

3

005 366 259



W17

NG





199.



e Beschaffenheit

des

Februar 1787.

mit

n Kriegsvölkern

geschehenen

r z u g e s

der

ft. Schaumburg

wischen Antheils.

Jo. Steph. Pütter

cf. Rep. Steinhilber XXI, 36

Jm

